



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)		
	Institut für Medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie (IBE)		
Ggf. Standort	Campus Großhadern / Martinsried		

Studiengang 01	<i>Public Health</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbeschränkt		
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Wahlpflichtbereich „Public Health“ (reguläre Variante): 42; Wahlpflichtbereich „Health Administration and Management“ (Spezialisierung): 13	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Wahlpflichtbereich „Public Health“ (reguläre Variante): 33; Wahlpflichtbereich „Health Administration and Management“ (Spezialisierung): 9	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2021/2022 bis Wintersemester 2024/2025		

Erstakkreditierung	☒
--------------------	-------------------------------------

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Birgit Kainz
Akkreditierungsbericht vom	04.09.2025

Studiengang 02	<i>Epidemiologie</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbeschränkt	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	27	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	22	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2021/2022 bis Wintersemester 2024/2025	
Erstakkreditierung	☒	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Studiengang 01: „Public Health“</i>	4
<i>Studiengang 02: „Epidemiologie“</i>	5
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	6
<i>Studiengang 01: „Public Health“</i>	6
<i>Studiengang 02: „Epidemiologie“</i>	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	13
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	14
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	16
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	21
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	21
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	26
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	28
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	30
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	32
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	35
<i>Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	38
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	39
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	39
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	42
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	44
<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i>	45
3 Begutachtungsverfahren	47
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	47
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	47
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	47
3.4 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	48
4 Glossar	49

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: „Public Health“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die finale aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung muss nach Abschluss des Reformprozesses eingereicht werden.

Auflage 2: (Kriterium § 11): Das finale Modulhandbuch muss nach Abschluss des Reformprozesses eingereicht werden, die geplanten Weiterentwicklungen sind darin komplett abgebildet.

Studiengang 02: „Epidemiologie“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die finale aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung muss nach Abschluss des Reformprozesses eingereicht werden.

Auflage 2: (Kriterium § 11): Das finale Modulhandbuch muss nach Abschluss des Reformprozesses eingereicht werden, die geplanten Weiterentwicklungen sind darin komplett abgebildet.

Kurzprofil der Studiengänge

Die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ist eine der größten medizinischen Fakultäten in Deutschland und eines der führenden Zentren der akademischen Medizin und der Gesundheitswissenschaften in Europa. Sie bietet in Zusammenarbeit mit dem LMU Klinikum den Staatsexamensstudiengang „Medizin“, in Zusammenarbeit mit drei Polikliniken und einer Klinik und Poliklinik den Staatsexamensstudiengang „Zahnmedizin“ sowie die Masterstudiengänge „Public Health“, „Epidemiologie“, „International Health“ und gemeinsam mit der Fakultät für Biologie den Masterstudiengang „Human Biology – Principles of Health and Disease“ an.

Die beiden zu akkreditierenden konsekutiven Masterstudiengänge „Public Health“ und „Epidemiologie“ werden von der Medizinischen Fakultät und im Speziellen vom Institut für Medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie (IBE) angeboten. Das IBE wurde 1974 gegründet und besteht aktuell aus den Lehrstühlen: Biometrie und Bioinformatik, Public Health und Versorgungsforschung sowie Epidemiologie.

Am Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung ist die Koordination der Pettenkofer School of Public Health München – PSPH angesiedelt. Getragen wird die Pettenkofer School of Public Health durch die Medizinische Fakultät der LMU sowie von den beiden Kooperationspartnern, dem Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Aufgabe der Pettenkofer School of Public Health ist es, interdisziplinäre Forschung, Kooperation und Ausbildung zu fördern. Die beiden Masterstudiengänge „Public Health“ und „Epidemiologie“ sind an der Pettenkofer School of Public Health verankert und werden von Dozierenden der drei beteiligten Institutionen unterstützt.

Durch verschiedene Aktivitäten der Pettenkofer School of Public Health soll der Transfer neuer wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in die Praxis und damit eine weitere Verbesserung der Gesundheitsforschung und -förderung sowie der Öffentlichen Gesundheit (Public Health) in Deutschland erreicht werden. Mit ihren verschiedenen Formaten und Aktivitäten wie dem Münchner Public Health Forum, dem Public Health Filmfestival und den Planetary Health Talks bietet die Pettenkofer School of Public Health eine Kommunikations- und Austausch-Plattform für Lehrende, Studierende und die interessierte Fachöffentlichkeit vor Ort, national und – mit der European Summer School in Evidence-based Public Health und weiteren wechselnden Angeboten – auch international.

Studiengang 01: „Public Health“

Der Studiengang „Public Health“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Der Masterstudiengang „Public Health“ wird als reguläre Variante (Wahlpflichtbereich „Public Health“) und in Kooperation mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) mit der Spezialisierung Health Administration and Management (HAM) angeboten (Wahlpflichtbereich HAM).

Der Studiengang gliedert sich in der regulären Variante in den Pflichtmodulen in 363,5 Stunden Präsenzstudium, 720 Stunden Praktikum und 1.616,5 Stunden Selbststudium (= 90 CP). Der Wahlpflichtbereich HAM besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen, die aufgeteilt sind in 861,5 Stunden Präsenzstudium, 900 Stunden Praktikum und 1.838,5 Stunden Selbststudium (= 120 CP).

Der Studiengang ist in Module gegliedert, von denen in der regulären Variante sechs Pflichtmodule im Umfang von 90 CP und in der Spezialisierung acht Module im Umfang von 120 CP erfolgreich absolviert werden müssen. Darin enthalten sind das Modul „Masterarbeit“ mit 30 CP und ein Forschungspraktikum mit 24 CP im Umfang von 18 Wochen in der regulären Variante und 30 CP mit einem Umfang von 22,5 Wochen in der Spezialisierung.

Die Studierenden in der regulären Variante können zudem aus einem Angebot von 12 Wahlpflichtfächern zusätzlich Module im Umfang von 30 CP auswählen.

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang in der regulären Variante ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtungen Medizin, Naturwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Statistik, Pharmazie, Psychologie, Sportwissenschaften, Betriebs- und Volkswirtschaft, Rechts- und Kommunikationswissenschaften oder in einem anderen für Gesundheitswissenschaften relevanten Studienfach im Umfang von mindestens 180 CP.

Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang mit Spezialisierung Health Administration and Management (HAM) liegt in der Verantwortung des LGL und erfolgt über die Brückenprofessor:innen. Die Eignung für die ausschließlich zugelassenen Ärzte und Ärztinnen wird in Form eines schriftlichen und mündlichen Tests in deutscher Sprache abgefragt. Studierende in der Spezialisierung HAM sind Studierende der LMU München und als solche immatrikuliert.

Das Studium in „Public Health“ setzt einen Schwerpunkt auf die fundierte methodische Ausbildung im Bereich der quantitativen und zunehmend qualitativen Methoden. Ergänzt wird diese methodische Ausbildung um das Studium in den verschiedensten Anwendungsfeldern von Public Health, wie zum Beispiel Global Public Health, Gesundheitssystemforschung und Gesundheitsökonomie sowie Sozial- und Verhaltenswissenschaften.

Die Verortung des Masterstudiengangs an der Pettenkofer School of Public Health ermöglicht es Studierenden, bei ausgeprägtem epidemiologischem Interesse, ausgewählte Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Epidemiologie“ zu besuchen. Mit der Anbindung an das LGL und das Helmholtz Zentrum München stehen hochqualifizierte Dozierende aus den Bereichen Politik, Praxis und Wissenschaften für den Lehrbetrieb bereit. Die Pettenkofer School of Public Health bietet den Studierenden zudem Möglichkeiten für Praktika und Masterarbeiten sowie Karrieremöglichkeiten.

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Studiengang 02: „Epidemiologie“

Der Studiengang „Epidemiologie“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden.

Der Studiengang ist in Module gegliedert, von denen sechs Pflichtmodule im Umfang von 72 CP erfolgreich absolviert werden müssen. Darin enthalten sind das Modul „Masterarbeit“ mit 30 CP und ein Forschungspraktikum mit 24 CP im Umfang von 18 Wochen. Die verbleibenden Pflichtmodule im Umfang von 18 CP gliedern sich in 210 Stunden Präsenzstudium und 330 Stunden Selbststudium.

Die Studierenden können aus einem Angebot von neun Wahlpflichtfächern Module im Umfang im Umfang von 48 CP auswählen bzw. sich entsprechend spezialisieren.

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtungen Medizin, Naturwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Statistik, Pharmazie, Psychologie, Sportwissenschaften, Betriebs- und

Volkswirtschaft, Rechts- und Kommunikationswissenschaften oder in einem anderen für Gesundheitswissenschaften relevanten Studienfach im Umfang von mindesten 180 CP.

Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter Studiengang mit einem starken Fokus auf der Vermittlung einer breiten Palette von Methoden der modernen Epidemiologie. Dabei wird besonderer Wert auf eine fundierte biometrische und methodisch-epidemiologische Ausbildung gelegt, um Studierende zur Bewertung von epidemiologischen Studien, zum Design neuer Studien und zur Durchführung von Forschungsaufgaben zu befähigen. Dazu gehören innovative epidemiologische und statistische Methoden sowie der Umgang mit komplexen Fragestellungen und großen Datensätzen. Die methodische Ausbildung wird im breiten Spektrum der Anwendungsfelder der Epidemiologie vertieft.

Der Studiengang ist in die Pettenkofer School of Public Health und damit in ein Umfeld zahlreicher Forschungsinstitutionen eingebettet, die eine enge Verzahnung von Forschung und Lehre sicherstellen. Durch Kooperationen mit verschiedensten Einrichtungen im In- und Ausland bekommen die Studierenden die Gelegenheit, durch Forschungspraktika Einblicke in eine Vielzahl von epidemiologischen Arbeitsfeldern zu erhalten und sich mit erfahrenen Wissenschaftler:innen auszutauschen. Die Forschungspraktika eröffnen häufig bereits den Zugang zur Masterarbeit und damit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Beide Studiengänge sind innerhalb der medizinischen Fakultät fest verankert und werden als strategisch bedeutend und profilbildend für die Weiterentwicklung der Fakultät wahrgenommen. Dies unterstreicht auch die geplante Einrichtung eines Studiendekans für die Masterstudiengänge innerhalb der Fakultät. Die Gutachter:innen bewerteten diese Maßnahme als richtungsweisend mit positivem Impuls für die zukünftige Entwicklung der Studiengänge.

Inhaltlich sind sowohl „Public Health“ als auch „Epidemiologie“ dem Querschnittsbereich „Medizin für die Gesellschaft“ zugeordnet. Der damit verbundene gesellschaftliche Auftrag wird nach Ansicht der Gutachter:innen ernst genommen – etwa durch die Ausbildung von Amtsärzt:innen in Kooperation mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Diese Variante „Health Administration and Management (HAM)“ im Masterstudiengang „Public Health“ stellt nach Ansicht der Gutachter:innen bundesweit ein Alleinstellungsmerkmal dar und sollte künftig noch stärker öffentlich kommuniziert und beworben werden.

Beide Studiengänge verfügen über eine starke regionale, nationale und internationale Vernetzung sowie zahlreiche Kooperationen, die den Studierenden vielfältige Möglichkeiten für Forschung, Praxisprojekte und berufliche Perspektiven eröffnen. Ein engagiertes Lehrendenteam sowie eine hohe Zufriedenheit der Studierenden, die sich stark mit der Hochschule identifizieren, tragen zudem wesentlich zum Erfolg der Studiengänge bei. Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge der Studierenden werden ernst genommen und zeitnah in die Weiterentwicklung der Programme integriert. Maßnahmen zur Unterstützung der Studierenden – sowohl im Studium als auch in persönlichen Lebenslagen – werden in ausreichendem Maße angeboten.

Beide Studiengangskonzepte und die einzelnen Module sind nach Ansicht der Gutachter:innen unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele und Zielgruppen fachlich fundiert und kohärent aufgebaut und in sich stimmig. Die Studiengänge sind gut etabliert und werden von den Studierenden nachgefragt. In beiden Studiengängen ist das Profil eindeutig definiert.

Auch die vielfältigen Wahlmöglichkeiten in den beiden Studiengängen werden seitens der Gutachter:innen positiv bewertet. Die seit 2023 angestoßenen Reformprozesse und die weiteren für die nächsten Monate geplanten inhaltlichen und konzeptionellen Anpassungen der Studiengangskonzepte, die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und vor Ort mitdiskutiert wurden, werden von den Gutachter:innen ausdrücklich unterstützt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „**Public Health**“ ist gemäß § 5f. der Prüfungs- und Studienordnung vom 28.11.2008 i. d. Fassung vom 29.09.2016 als Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Epidemiologie**“ ist gemäß § 5f. der Prüfungs- und Studienordnung vom 02.12.2011 als Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „**Public Health**“ ist laut Hochschule weder eindeutig anwendungsorientiert noch forschungsorientiert ausgerichtet. Gemäß den Charakteristika des Fachs wird in der Lehre besonderen Wert auf eine fundierte methodische Ausbildung gelegt, um Studierende für die Durchführung von Forschungsaufgaben zu befähigen; die methodische Ausbildung wird um das breite Spektrum der Anwendungsfelder von Public Health ergänzt.

Im Modul „Masterarbeit“ (30 CP) ist die Abschlussarbeit mit 21 CP enthalten, in der die Studierenden eine Fragestellung aus dem Bereich Public Health selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Für das Kolloquium werden sechs CP und für die Disputation drei CP vergeben.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Epidemiologie**“ ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet. In der Lehre wird besonderer Wert auf eine fundierte biometrische und methodisch-epidemiologische Ausbildung gelegt, um Studierende zur fundierten Beurteilung und der Konzeption epidemiologischer Studien sowie zur Durchführung von Forschungsaufgaben zu befähigen. Die methodische Ausbildung wird in dem breiten Spektrum der Anwendungsfelder der Epidemiologie vertieft.

Im Modul „Masterarbeit“ (30 CP) ist die Abschlussarbeit mit 21 CP enthalten, in der die Studierenden eine Fragestellung aus dem Bereich der Epidemiologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Für das Kolloquium werden sechs CP und für die Disputation drei CP vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum **Masterstudiengang „Public Health“** ist gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 3 der Nachweis eines berufsqualifizierenden

Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtungen Medizin, Naturwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Statistik, Pharmazie, Psychologie, Sportwissenschaften, Betriebs- und Volkswirtschaft, Rechts- und Kommunikationswissenschaften oder in einem anderen für Gesundheitswissenschaften relevanten Studienfach mit mindestens 180 CP.

In der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Public Health“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München“ vom 27. Mai 2011 § 1 ist festgelegt, dass die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist. Das Eignungsverfahren stellt fest, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang „Public Health“ vorhanden ist. Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht zum einen aus einem schriftlichen Test über 90 Minuten in deutscher Sprache zu mathematischen Grundkenntnissen, Grundlagen des statistischen Denkens, Interpretation wissenschaftlicher Literatur und statistischer Angaben in den Medien, Grundlagen der Wissenschaftstheorie und Grundkenntnissen in Epidemiologie und Public Health.

Nach bestandenen schriftlichem Test werden die Bewerber:innen zu einem mündlichen Test über 30 Minuten eingeladen, in dem folgende Themen geprüft werden:

- Kenntnis über das Gesundheitssystem des Herkunftslandes,
- Motivation für das Studium,
- realistische Vorstellungen zu den beruflichen Perspektiven,
- Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes bzw. Erststudienprogramms als fachbezogener Hintergrund für das Masterstudium,
- Fähigkeit zur kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Ergebnisse,
- kommunikative Kompetenzen wie z.B. Informations- und Gedankenaustausch mit Fachvertreter:innen sowie Laien:innen,
- Formulierung und Vertretung von Positionen und Problemlösungen.

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Public Health“ mit Spezialisierung in Health Administration and Management (HAM) liegt in der Verantwortung des Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und erfolgt über die Koordinatorin des Amtsarztlehrgangs am LGL. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem LGL liegt vor (Stand Dezember 2011). Studierende in der Spezialisierung HAM sind Studierende der LMU München und als solche immatrikuliert.

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „**Epidemiologie**“ ist gemäß der Prüfungs- und Studienordnung § 3 der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtungen Medizin, Naturwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Statistik, Pharmazie, Psychologie, Sportwissenschaften, Betriebs- und Volkswirtschaft, Rechts- und Kommunikationswissenschaften oder in einem anderen für Gesundheitswissenschaften relevanten Studienfach im Umfang von mindestens 180 CP.

In der Satzung über das Eignungsverfahren zum Masterstudiengang vom 12. Februar 2025 § 1 ist festgelegt, dass die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist. Das Eignungsverfahren stellt fest, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang „Epidemiologie“ vorhanden ist. Diese Anforderungen werden in Form eines schriftlichen und mündlichen Tests in englischer Sprache abgefragt. Zum einen müssen die Bewerber:innen entweder einen Nachweis über das Bestehen des Graduate Record Examination-Tests (GRE) vorlegen oder stattdessen an einem schriftlichen Test über 90 Minuten teilnehmen, der Kenntnisse und Fähigkeiten in mathematischen Grundkenntnissen, Grundlagen des statistischen Denkens, Interpretation

wissenschaftlicher Literatur und statistischer Angaben in den Medien, Grundlagen der Wissenschaftstheorie und Grundkenntnisse in Epidemiologie und Public Health prüft.

Nach bestandenen schriftlichem Test nach Vorlage des GRE-Tests werden die Bewerber:innen zu einem mündlichen Test über 30 Minuten eingeladen, in dem folgende Themen geprüft werden:

- realistische Vorstellungen zu den beruflichen Perspektiven,
- Fähigkeit zur kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Ergebnisse,
- Fähigkeit zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise,
- Erörterung von Problemen und Schlüssigkeit der Argumentation,
- Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit,
- kommunikative Kompetenzen.

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Public Health**“ wird gemäß § 2 der Prüfungs- und Studienordnung der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf für die jeweilige Variante ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Epidemiologie**“ wird gemäß § 2 der Prüfungs- und Studienordnung der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „**Public Health**“, einschließlich der Spezialisierung in Health Administration and Management (HAM), ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Für die Module werden zwischen drei und 12 CP vergeben. Das Forschungspraktikum umfasst 24 CP in der regulären Variante und in der Spezialisierung HAM 30 CP, das Mastermodul in beiden Varianten 30 CP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

In beiden Varianten sind gemeinsam drei Pflichtmodule „Biometrie I“ (neun CP), „Epidemiologie“ (neun CP), „Public Health Kernkompetenzen“ (zwölf CP) und die „Masterarbeit“ (30 CP) sowie das Forschungspraktikum zu absolvieren (24 CP / Spezialisierung 30 CP). In der Spezialisierung HAM kommen noch die Pflichtmodule „Tätigkeitsfelder im öffentlichen Dienst“ (12 CP), „Fortgeschrittene Anwendungen in der Hygiene und Infektionskontrolle“ (neun CP) sowie „Public Health Politiken und Praxis in der Gesundheitsverwaltung“ (neun CP) und in der regulären Variante „Biometrie II“ (sechs CP) hinzu. Module, die jeweils nur in einer Variante gewählt werden

können, sind aus rechtlichen Gründen als Wahlpflichtmodule gekennzeichnet (vgl. Anlage 2 zur PStO in Anlage A.1).

Aus dem Wahlpflichtbereich müssen im Masterstudiengang „Public Health“ in der regulären Variante 30 ECTS-Punkte gesammelt werden. Dafür stehen im Masterstudiengang „Public Health“ zwölf Wahlpflichtmodule zur Auswahl. In der Spezialisierung HAM sind zurzeit keine Wahlpflichtmodule vorgesehen.

Der Studiengang „**Epidemiologie**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang sechs Pflichtmodule im Umfang von 72 CP vorgesehen, die studiert werden müssen. Daneben können die Studierenden Module aus neun Wahlpflichtfächern im Umfang von 48 CP auswählen. Für die Module werden zwischen drei und 18 CP vergeben. Das Forschungspraktikum umfasst 24 CP und das Mastermodul 30 CP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbststudium. Daneben werden die modulerantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird in beiden Studiengängen entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im jeweiligen Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 der Prüfungs- und Studienordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Masterstudiengang „**Public Health**“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden laut § 6 der Prüfungs- und Studienordnung 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul „Masterarbeit“ 630 Stunden an Workload (21 CP) und 90 Stunden für die Disputation (drei CP) sowie für das begleitende Kolloquium 180 Stunden an Workload (sechs CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 der Prüfungs- und Studienordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen in der regulären Variante in den Pflichtmodulen 363,5 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 720 Stunden auf Praxis und 1.616,5 Stunden auf die Selbstlernzeit. (= 2.700:30 = 90 CP). Im Wahlpflichtbereich HAM bestehen die Pflichtmodule aus 861,5 Stunden Präsenzstudium, 900 Stunden Praktikum und 1.838,5 Stunden Selbststudium (3.600:30 = 120 CP).

Für die Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „Forschungspraktikum“, 24 CP in der regulären Variante; 30 CP in der Spezialisierung).

Der Masterstudiengang „**Epidemiologie**“ umfasst insgesamt 120 Credit Points (CP). Gemäß § 6 der Prüfungs- und Studienordnung werden pro Semester 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung vorgesehen, durch deren erfolgreiches Absolvieren die entsprechenden CP erworben werden. Der gesamte Studiengang entspricht einem Workload von 3.600 Stunden, wobei pro CP ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Er umfasst sechs Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 72 CP sowie drei Wahlpflichtbereiche im Umfang von 48 CP. In diesen 120 CP sind

die Module „Masterarbeit“ und „Forschungspraktikum“ enthalten. Für die Masterarbeit sind im gleichnamigen Modul 630 Stunden Workload vorgesehen, was 21 CP entspricht. Ergänzend dazu werden für die Disputation 90 Stunden (drei CP) und für das begleitende Kolloquium 180 Stunden (sechs CP) veranschlagt. Das Forschungspraktikum hat einen Umfang von 24 CP und erstreckt sich über 18 Wochen. Die Pflichtmodule, neben dem Forschungspraktikum und der Masterarbeit, im Umfang von 18 CP gliedern sich in 210 Stunden Präsenzstudium und 330 Stunden Selbststudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die beiden Studiengänge in § 27 der Prüfungs- und Studienordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 27 Prüfungs- und Studienordnung bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist im vorgesehenen Sinne nicht einschlägig.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bietet in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung den Lehrgang für Ärzte und Ärztinnen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) („Amtsarzt-Lehrgang“) an. Der Amtsarzt-Lehrgang ist eng in die Lehre der Pettenkofer School of Public Health eingebunden. Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für die Ärzte und Ärztinnen im Hinblick auf den Masterstudiengang „Public Health“ mit Spezialisierung in Health Administration and Management (HAM) liegt in der Verantwortung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und erfolgt über die Koordinatorin des Amtsarztlehrgangs am LGL. Eine Kooperationsvereinbarung mit dem LGL liegt vor. Studierende in der Spezialisierung HAM sind Studierende der LMU München und als solche immatrikuliert.

Im Masterstudiengang „Public Health“ wird das Teilmodul Umwelt und Gesundheit des Wahlpflichtmoduls „Prävention und Gesundheitsförderung“ (WP10) am LGL und damit an einer nicht-hochschulischen Einrichtung gelehrt. Die Studierenden in der Spezialisierung HAM nehmen darüber hinaus an zwei Wahlpflichtmodulen (WP 15, WP 16) teil, die ebenfalls am LGL durchgeführt werden. Alle drei Module werden von Brückenprofessor:innen an der LMU koordiniert und maßgeblich gestaltet. Die Qualitätssicherung ist über die Studiengangskoordination und den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs sichergestellt. Es findet eine standardmäßige Evaluation der Kurse statt. Dozierende des LGL nehmen an den Lehrkonferenzen des Masterstudiengangs teil.

Umfang und Art der Kooperation sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die beiden Masterstudiengänge „Public Health“ und „Epidemiologie“ wurden erstmals im Zeitraum vom 23.09.2009 bis 30.09.2014 akkreditiert und anschließend bis zum 30.09.2022 reakkreditiert. Die derzeit gültigen Prüfungs- und Studienordnungen (Masterstudiengang „Public Health“, Stand: 28. November 2011, mit Satzungsänderung zum Abschlussgrad vom 29. September 2016; Masterstudiengang „Epidemiologie“, Stand: 2. Dezember 2011) bilden den aktuellen Stand des Curriculums jedoch nicht mehr vollständig ab. Um die zwischenzeitlich erfolgten curricularen Weiterentwicklungen adäquat abzubilden, wurden überarbeitete Entwürfe der Prüfungs- und Studienordnungen eingereicht, in denen die Änderungen insbesondere in Anlage 2 berücksichtigt sind (vgl. Anlagen A.1 und B.1). Das betrifft genauso die Modulhandbücher.

Beide Studiengänge befinden sich darüber hinaus in einem laufenden Reformprozess, dessen Abschluss für das Jahr 2026 vorgesehen ist. Die Gutachter:innen haben die geplanten Weiterentwicklungen im Rahmen der Begutachtung mit den Studiengangverantwortliche, Lehrenden und Studierenden diskutiert, in die Bewertung einbezogen und unterstützen diese ausdrücklich. Nach Abschluss des Reformprozesses müssen die aktualisierten Studien- und Prüfungsordnungen sowie die überarbeiteten Modulhandbücher eingereicht werden.

Im Hinblick auf die Spezialisierung „HAM“ im Masterstudiengang „Public Health“ wurde im Rahmen der Vor-Ort-Begehung eine mögliche Aufteilung in zwei eigenständige Studiengänge diskutiert. Aufgrund der strukturellen und inhaltlichen Unterschiede befürworten die Gutachter:innen diese Trennung.

Der umfangreiche Reformprozess, verbunden mit den Einschränkungen und Verzögerungen infolge der Corona-Pandemie, hat bei beiden Studiengängen zu einer zeitlichen Lücke in der Akkreditierung geführt. Vor dem Hintergrund dieser Akkreditierungslücke sowie der fortlaufenden inhaltlichen Weiterentwicklung der Studiengänge strebt die LMU eine Erstakkreditierung an. Ergebnisse formaler Evaluationen wurden in diesem Zusammenhang nicht einbezogen; jedoch wurden die Zufriedenheit der Studierenden und die Weiterentwicklung der Konzepte aufgrund von Evaluationsergebnissen in den Vor-Ort-Gesprächen aufgegriffen und thematisiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemeinsame Qualifikationsziele der beiden Masterstudiengänge

Beide Studiengänge vermitteln Qualifikationen in den Bereichen: (1) wissenschaftliche Befähigung, (2) Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und (3) gesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

In beiden Studiengängen werden insbesondere im Rahmen der analytisch-methodischen Schwerpunkte in Biometrie und Epidemiologie Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Voraussetzung für das wissenschaftliche Arbeiten im Fachgebiet Public Health bzw. Epidemiologie sind. Hier haben vor allem die Lehrveranstaltungen „Research Skills“ das Ziel, die Studierenden mit der Entwicklung und Umsetzung einer Forschungsidee vertraut zu machen. Ein Fokus liegt auf der Beurteilung wissenschaftlicher Studien sowie deren Planung und Durchführung. Diese Fähigkeiten werden in Anwendungsfeldern der Fachgebiete Public Health

bzw. Epidemiologie vertieft. Darüber hinaus werden im Rahmen des jeweiligen Masterkolloquiums Fertigkeiten für die Erstellung von Publikationsmanuskripten und Präsentationstechniken wissenschaftlicher Ergebnisse sowie die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen vermittelt und geübt.

Mit der Ausbildung in einem der beiden Masterstudiengänge qualifizieren sich Absolvent:innen für Berufsfelder und Aufgaben beispielsweise in folgenden Institutionen:

- Nationale und internationale Bildungs- und Forschungseinrichtungen,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und anderer Behörden (z.B. Statistische Landesämter, Bundesämter für Statistik, für Strahlenschutz oder für Risikobewertung),
- Einrichtungen des Gesundheitswesens wie z.B. Krankenversicherungen,
- Verbände und Institutionen im Bereich Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystemforschung,
- Überstaatliche und staatliche Regierungsorganisationen sowie nicht-staatliche Einrichtungen (NGOs),
- Pharma- und Lebensmittelindustrie,
- Einrichtungen im Bereich des (Rück-)Versicherungswesens.

Im Rahmen des Studiums werden persönliche Fähigkeiten wie z.B. die Reflexionsfähigkeit gefördert und soziale und ethische Kompetenzen in Bezug auf Kommunikation, Mediation und Kritik vermittelt und gestärkt. So werden Studierende zum Beispiel durch verschiedene Unterrichtsformate motiviert, aktuelle gesellschaftliche Themen einzubringen und zu diskutieren. Im Unterricht werden Gruppenarbeiten gezielt als didaktisches Mittel eingesetzt. So trainieren die Studierenden, sich in ein Team zu integrieren und konstruktive Beiträge zu formulieren und einzubringen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen thematisieren vor Ort die formale Neuakkreditierung der beiden Studiengänge und, damit verbunden, die Ursachen für die entstandene Akkreditierungslücke. Die LMU erläutert, dass sich die Studiengänge in noch andauernden Reformprozessen befinden und die Aktualisierung bzw. der Erlass der Studien- und Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs durch die zuständigen Gremien in der Regel ein aufwändiger Prozess ist. Für die Akkreditierung wurde insbesondere die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung, in der die Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen beschrieben sind, angepasst. Die Studien- und Prüfungsordnungen liegen im Entwurf vor. Dieser Entwurf soll bis Ende des Jahres 2025 erneut angepasst werden. Für den weiteren Reformprozess liegen bereits die konkreten Eckpunkte und Inhalte vor. Die im Rahmen der Vor-Ort-Begehung mitdiskutierten, weiteren geplanten und noch nicht vollständig umgesetzten Reformprozesse in den beiden Studiengängen sind entsprechend noch nicht in vollem Umfang in den vorliegenden Modulhandbüchern und der zugehörigen Studien- und Prüfungsordnungen abgebildet. Insofern liegt der Akkreditierungszeitpunkt in einer Umbruchphase. Gerne hätte die LMU die Akkreditierung nach Abschluss des Reformprozesses durchgeführt. Die Gutachter:innen empfehlen der LMU den Akkreditierungsprozess jetzt zu nutzen, um die geplanten und auch seitens der Gutachter:innen als sinnvoll eingestuften Änderungen zügig umzusetzen und in den entsprechenden Dokumenten abzubilden.

Grundsätzlich stellen die Gutachter:innen fest, dass die beiden Studiengänge innerhalb der medizinischen Fakultät fest verankert sind und als strategisch bedeutend und profilbildend für die Weiterentwicklung der Fakultät wahrgenommen werden. Dies unterstreicht auch die im Zuge der Neuausrichtung des Präsidiums geplante Einrichtung eines Studiendekans für die Masterstudiengänge innerhalb der Fakultät. Die Gutachter:innen bewerteten diese Maßnahme als richtungsweisend mit positivem Impuls für die zukünftige Entwicklung der Studiengänge.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Das Qualifikationsziel und der Inhalt des Studiengangs sind in § 1 der Prüfungs- und Studienordnung vom 28.11.2008 i. d. Fassung vom 29.09.2016 festgelegt: „Der Masterstudiengang ‚Public Health‘ ist ein konsekutiver, stärker anwendungsorientierter und vor allem interdisziplinärer Studiengang. Public Health ist eine eigenständige, stark interdisziplinäre, empirische Wissenschaft. Im Vordergrund steht nicht die individuelle Gesundheit einer Person, sondern die Gesundheit einer Bevölkerung bzw. Bevölkerungsgruppe. Forschung und Lehre in Public Health befassen sich mit den Bedingungen für Gesundheit und den Ursachen von Krankheit, den Wechselwirkungen zwischen Menschen und ihren natürlichen, technischen und sozialen Umwelten, der Gesundheitsförderung und Krankheitsbewältigung, den Leistungen des Gesundheitssystems und den Möglichkeiten, dieses System politisch zu steuern, zu evaluieren und die Qualität zu sichern. Schwerpunkte der Münchner Public Health-Ausbildung sind insbesondere die methodisch-analytischen Fächer Biometrie und Epidemiologie und die Public Health-Kernthemen Prävention und Gesundheitsförderung, Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Global Public Health, Gesundheitssystemforschung und Gesundheitsökonomie. Das Studium vermittelt theoretische Grundlagen, praktische Fähigkeiten und Kompetenzen für Aufgaben im Bereich der Gesundheitswissenschaften, des Gesundheitswesens und der Bevölkerungsmedizin in Forschung, Bildung, Management, Verwaltung, Politik und Industrie.“ Der Studiengang wird in zwei Varianten angeboten: erstens als „reguläre“ Variante und zweitens in Kooperation mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) mit der Spezialisierung Health Administration and Management (HAM).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Inhaltlich ist der konsekutive Masterstudiengang „Public Health“ dem Querschnittsbereich „Medizin für die Gesellschaft“ zugeordnet. Der damit verbundene gesellschaftliche Auftrag wird nach Ansicht der Gutachter:innen ernst genommen – insbesondere auch im Hinblick auf die Qualifizierung zukünftiger Amtsärzt:innen. Die in Kooperation mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) angebotene Spezialisierung „Health Administration and Management (HAM)“ ist aus Sicht der Gutachter:innen bundesweit einzigartig. Auch nach Aussagen der Studierenden dieser Spezialisierung ist das Studienangebot in dieser Form „alternativlos“. Die Gutachter:innen empfehlen, die Spezialisierung und den gesamten Studiengang künftig noch stärker öffentlich zu kommunizieren und aktiv zu bewerben. Unter anderem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde in den vergangenen Jahren deutlich, wie wichtig fundierte epidemiologische Kenntnisse auch für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen sind.

Vor Ort wurden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Varianten des Studiengangs „Public Health“ – mit und ohne Spezialisierung „Health Administration and Management (HAM)“ – insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Qualifikationsziele thematisiert.

Im ersten Semester erwerben Studierende beider Varianten gemeinsam grundlegendes Fachwissen über die Pflichtmodule Biometrie I, Epidemiologie und Public Health Kernkompetenzen. Ab dem zweiten Semester unterscheiden sich die Studienverläufe entsprechend der jeweiligen Zielsetzung: Im allgemeinen Masterstudiengang „Public Health“ stehen Wahlpflichtmodule im Vordergrund, die eine individuelle Profilbildung ermöglichen. Das breit gefächerte Angebot umfasst u. a. die Themenfelder Global Public Health, Gesundheitssystemforschung und Gesundheitsökonomie, Planetary Health, Prävention und Gesundheitsförderung, Public Mental Health, qualitative Forschung sowie Sozial- und Verhaltenswissenschaften.

Die Spezialisierung HAM richtet sich gezielt an Ärzte und Ärztinnen, die eine Ausbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen (ÖGD) anstreben. Hier absolvieren die Studierenden drei Pflichtmodule, die das Tätigkeitsfeld des öffentlichen

Gesundheitsdienstes umfassend vermitteln. Diese Module bilden zugleich den theoretischen Teil der Amtsarztausbildung in Bayern und schließen mit der Amtsarztprüfung ab.

Der Amtsarztlehrgang wird vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung durchgeführt. Drei Brückenprofessuren gewährleisten dabei den kontinuierlichen akademischen Austausch zwischen der LMU und dem LGL als nachgeordneter Behörde des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGPP).

Im dritten Semester ist in beiden Studiengangsvarianten ein Praktikum mit unterschiedlichem Umfang vorgesehen, im vierten Semester folgt die Masterarbeit. In der Spezialisierung „Health Administration and Management“ (HAM) wird das Praxissemester in der Regel bei der jeweiligen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes absolviert. Die Masterarbeit knüpft in beiden Varianten häufig thematisch an die gesammelten Praxiserfahrungen an.

Die Gutachter:innen empfehlen, im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes über eine Trennung der beiden Varianten in zwei eigenständige Studiengänge mit jeweils eigener Studien- und Prüfungsordnung nachzudenken. Sie begründen dies mit den unterschiedlichen Zielgruppen, Zugangsvoraussetzungen sowie abweichenden Qualifikationszielen und inhaltlichen Schwerpunkten. Zudem sollte der Kooperationsvertrag zwischen LMU und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) aktualisiert werden und klar die jeweiligen Verantwortlichkeiten innerhalb des Studiengangs dokumentieren.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Qualifikationsziele im Studiengang mit den Lernzielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulbeschreibungen vermitteln sowohl fachlich-wissenschaftliche Qualifikationen als auch die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterebene.

Die Zielsetzungen der LMU in Bezug auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden sowie deren Sensibilisierung für ihre zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Verantwortung sind plausibel dargestellt. Die beruflichen Perspektiven der Absolvent:innen werden – auch aufgrund der zahlreichen regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen – als sehr gut eingeschätzt. Diese Einschätzung wird durch die Rückmeldungen der anwesenden Studierenden und Alumni bestätigt. Der Studiengang ist insbesondere regional (HAM), aber auch national gut nachgefragt. Die Hochschule zählt jährlich um die 200 Bewerber:innen.

Die laufenden und teilweise bereits umgesetzten Reformansätze – die auch von den Gutachter:innen als sinnvoll eingeschätzt werden – sind derzeit noch nicht vollständig in der geltenden Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch abgebildet (vgl. § 12 Abs. 1). Die entsprechenden Dokumente müssen aktualisiert und eingereicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

Auflage 1: Die finale aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung muss eingereicht werden.

Auflage 2: Das finale Modulhandbuch muss eingereicht werden, die geplanten Weiterentwicklungen sind darin abgebildet.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die in Kooperation mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) angebotene Variante „Health Administration and Management (HAM)“ im Masterstudiengang „Public Health“ stellt nach Ansicht der Gutachter:innen ein Alleinstellungsmerkmal dar und sollte künftig noch stärker öffentlich kommuniziert und beworben werden.

- Der Studiengang mit seinen beiden Varianten sollte in zwei eigenständige Studiengänge mit jeweils eigenen Studien- und Prüfungsordnungen überführt werden, da die beiden Varianten inhaltlich und strukturell unterschiedlich aufgebaut sind.
- Der Kooperationsvertrag zwischen LMU und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sollte aktualisiert werden und klar die jeweiligen Verantwortlichkeiten innerhalb des Studiengangs dokumentieren.

Studiengang 02

Sachstand

Das Qualifikationsziel und der Inhalt des konsekutiven Studiengangs sind in § 1 der Prüfungs- und Studienordnung vom 02.12.2011 festgelegt. Das übergreifende Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden das methodische und analytische Wissen sowie die epidemiologischen Kompetenzen zu vermitteln, um fundierte epidemiologische Forschung zu betreiben, auf deren Basis Maßnahmen zur Gesundheitsförderung erarbeitet und politische Entscheidungen getroffen werden können. Der Studiengang legt dabei einen Fokus auf aktuelle Themen der Epidemiologie und klinische Forschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die beschriebenen Qualifikationsziele mit den Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modul Inhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterebene.

Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt. Der Arbeitsmarkt für die Absolvent:innen ist vorhanden und damit auch die Chance zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Schon allein durch die vielfältigen regionalen, nationalen und internationalen Kooperation der LMU schätzen die Gutachter:innen die beruflichen Aussichten der Absolvent:innen als sehr gut ein. Das bestätigen auch die Erfahrungen der vor Ort anwesenden Studierenden und Absolvent:innen. Der Studiengang ist insbesondere international gut nachgefragt. Die Hochschule zählt jährlich um die 200 Bewerber:innen.

Die im Selbstbericht beschriebenen und teilweise bereits umgesetzten Reformmaßnahmen stellen eine sinnvolle Weiterentwicklung des Studiengangs dar. Diese sind jedoch bislang nicht vollständig in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch abgebildet (vgl. § 12 Abs. 1). Die Unterlagen sind entsprechend anzupassen und einzureichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

Auflage 1: Die finale aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung muss eingereicht werden.

Auflage 2: Das finale Modulhandbuch muss eingereicht werden, die geplanten Weiterentwicklungen sind darin abgebildet.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Lehr- und Lernformen der beiden Masterstudiengänge zielen auf den Erwerb von Fachwissen und dessen kritischer Bewertung im Rahmen eines wissenschaftlichen Verständnisses und dessen Anwendung in Theorie und Praxis ab. Sie fördern außerdem Kommunikationsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung, gesellschaftliches Engagement und die Entwicklung einer professionellen Haltung. Vor allem für die Vermittlung des Grundlagenwissens kommen in beiden Masterstudiengängen traditionelle und bewährte Methoden wie Vorlesungen und Übungen zum Einsatz. Diese fördern vor allem das selbstgesteuerte Lernen bzw. die kritische Auseinandersetzung der Studierenden mit einem Thema. Als moderne Weiterentwicklungen der Lehr- und Lernformate kommen die Konzepte des Flipped Classroom, E-Learning, Blended Learning und Problem-based Learning zum Einsatz. Beide Masterstudiengänge zeichnen sich durch ein hohes Maß an Flexibilität aus.

Ergänzend werden regelmäßige Tutorien zur weiteren Vertiefung des Grundlagenwissens angeboten, die von Master- und PhD-Studierenden geleitet werden. In Seminaren werden vor allem forschungs- und praxisbezogene Themen in einer interaktiv gestalteten Lernatmosphäre bearbeitet. Die Studierenden werden sowohl in ihrem kritischen und selbstständigen Denken als auch im kooperativen Arbeiten gefördert. Dabei können sie auch ihre Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten stärken. Schließlich ermöglichen Exkursionen erste Einblicke in die Praxis und die Herausforderungen epidemiologischer Feldarbeit. Zum Beispiel wird eine Exkursion zum Studienzentrum Augsburg der NAKO Gesundheitsstudie angeboten, um Einblicke in die Prinzipien und Organisation einer großen Gesundheitsstudie zu ermöglichen. Im Masterstudiengang „Epidemiologie“ runden Gerätepraktika je nach Wahlpflichtmodul die Vielfalt der Lehr- und Lernformen ab.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs des Masterstudiengangs „Public Health“ in der regulären Variante sieht aktuell folgende Module vor:

1. Semester (WiSe)	Biometrie I		Epidemiologie	Public Health Kernkompetenzen	Wahlpflichtbereich
ECTS	9		6 von 9	12	3
2. Semester (SoSe)	Biometrie II	Epidemiologie	Research Skills II	Wahlpflichtbereich	
ECTS	6	3 von 9	---	≥ 21 ECTS	
3. Semester (WiSe)	Forschungspraktikum				Wahlpflichtbereich
ECTS	24				6
4. Semester (SoSe)	Masterarbeit				
ECTS	30				

Wahlpflichtfächer wählbar im 1. Semester (WiSe)

- Gesunde und nachhaltige Stadtentwicklung (3 ECTS)
- Planetary Health (3 ECTS)
- Public Health Nutrition (3 ECTS)

Wahlpflichtfächer wählbar im 2. Semester (SoSe)

- Developing Surveys and Questionnaires (3 ECTS)
- Gesunde und nachhaltige Stadtentwicklung (3 ECTS)
- Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystemforschung (6 ECTS)
- Gesundheitsökonomische Evaluation und Entscheidungsanalyse (6 ECTS)
- Global Public Health (9 ECTS)
- Planetary Health (3 ECTS)
- Prävention und Gesundheitsförderung (12 ECTS)
- Projektentwicklung in Gesundheitsförderung und Prävention (3 ECTS)
- Public Mental Health (3 ECTS)
- Qualitative Forschung in Public Health (6 ECTS)
- Sozial und Verhaltenswissenschaften (6 ECTS)

Wahlpflichtfächer wählbar im 3. Semester (WiSe)

- Gesunde und nachhaltige Stadtentwicklung (3 ECTS)
- Planetary Health (3 ECTS)
- Public Health Nutrition (3 ECTS)

Im ersten und zweiten Semester umfasst das Curriculum des Masterstudiengangs „Public Health“ in der regulären Variante die Pflichtmodule „Biometrie I“, „Epidemiologie“ sowie „Public Health Kernkompetenzen“, die insgesamt 30 CP entsprechen. Des Weiteren ist das Modul „Research Skills II“ zu belegen, für das derzeit jedoch keine ECTS vergeben werden. Pflichtmodule vermitteln wichtige Grundlagen, die zum einen auf den in der Eignungsprüfung abgefragten Kenntnissen und Fähigkeiten aufbauen und zum anderen sicherstellen, dass die Studierenden mit ihren unterschiedlichen fachlichen Hintergründen alle notwendigen Kompetenzen für einen erfolgreichen weiteren Studienverlauf erwerben.

Darüber hinaus sieht das Curriculum in den ersten drei Semestern die Belegung von Wahlpflichtmodulen vor, über die sich die Studierenden wissenschaftlich spezialisieren und anwendungsorientierte Projekte durchführen können. Das zweite Semester bietet hier einen großen Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium und bildet die Grundlage für eine individuelle Profilbildung in relevanten Schwerpunktbereichen. Insgesamt können im ersten Semester drei CP, im zweiten Semester mindestens 21 CP und im dritten Semester sechs CP im Wahlpflichtbereich gesammelt werden.

Im dritten Semester wenden die Studierenden im Modul „Forschungspraktikum“ das erworbene Wissen in einem realen beruflichen Umfeld an, und sie entwickeln praxisrelevante Kompetenzen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden während der Zeit im Praktikum wertvolle Impulse für die Bearbeitung der Masterarbeit. Die Dauer des Praktikums im Masterstudiengang „Public Health“ beträgt 18 Wochen, was 24 CP entspricht. Das Ziel und die Laufzeit des Praktikums sind in einem für Studierende und Praxiseinrichtungen zugänglichen Merkblatt beschrieben.

Im vierten Semester wird die Masterarbeit (21 CP) angefertigt und in einer Disputationsprüfung verteidigt (drei CP). Damit die Studierenden die Masterarbeit erfolgreich abschließen können, ist die Teilnahme an einem Masterkolloquium verpflichtend. In diesem werden Konzepte für die Erstellung einer Masterarbeit vermittelt, und es erfolgt eine Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Fragestellung und die Auswertung der erforderlichen Daten. Für das Kolloquium werden sechs CP vergeben.

Das Curriculum des Studiengangs des Masterstudiengangs „Public Health in der Spezialisierung HAM“ sieht aktuell folgende Module vor:

1. Semester (WiSe)	Biometrie I	Epidemiologie	Public Health Kernkompetenzen
ECTS	9	9	12
2. Semester (SoSe)	Tätigkeitsfelder im öffentlichen Gesundheitsdienst	Fortgeschrittene Anwendungen in der Hygiene und Infektionskontrolle	Public Health Politiken und Praxis in der Gesundheitsverwaltung
ECTS	12	9	9
3. Semester (WiSe)	Forschungspraktikum		
ECTS	30		
4. Semester (SoSe)	Masterarbeit		
ECTS	30		

Im ersten und zweiten Semester umfasst das Curriculum die gleichen Pflichtmodule wie in der regulären Variante: „Biometrie I“, „Epidemiologie“ sowie „Public Health Kernkompetenzen“, die insgesamt 30 CP entsprechen. Pflichtmodule vermitteln wichtige Grundlagen, die zum einen auf den in der Eignungsprüfung abgefragten Kenntnissen und Fähigkeiten aufbauen und zum anderen sicherstellen, dass die Studierenden mit ihren unterschiedlichen fachlichen Hintergründen alle notwendigen Kompetenzen für einen erfolgreichen weiteren Studienverlauf erwerben.

Im zweiten Semester sind für die Spezialisierung HAM die Module „Tätigkeitsfelder im Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (12 CP), „Fortgeschrittene Anwendungen in der Hygiene und Infektionskontrolle“ (neun CP) und „Public Health und Praxis in der Gesundheitsverwaltung“ (neun CP) zu belegen.

Im dritten Semester wenden die Studierenden im Modul „Forschungspraktikum“ das erworbene Wissen in einem realen beruflichen Umfeld an, und sie entwickeln praxisrelevante Kompetenzen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden während der Zeit im Praktikum Impulse für die Bearbeitung der Masterarbeit. Die Dauer des Praktikums beträgt 22,5 Wochen. Die Studierenden erwerben dementsprechend 30 CP. Das Ziel und die Laufzeit des Praktikums sind in einem für Studierende und Praxiseinrichtungen zugänglichen Merkblatt beschrieben. Das Praktikum kann am Arbeitsplatz oder alternativ an kooperierenden Instituten und Institutionen absolviert werden.

Im vierten Semester wird die Masterarbeit (21 CP) angefertigt und in einer Disputationsprüfung verteidigt (drei CP). Damit die Studierenden die Masterarbeit erfolgreich abschließen können, ist die Teilnahme an einem Masterkolloquium verpflichtend. In diesem werden Konzepte für die Erstellung einer Masterarbeit vermittelt, und es erfolgt eine Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Fragestellung und die Auswertung der erforderlichen Daten. Für das Kolloquium werden sechs CP vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die LMU erläutert, dass zur Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes regelmäßige strukturierte und protokollierte Lehrkonferenzen stattfinden, in die auch die Rückmeldungen der Studierenden einfließen.

Der Reformprozess des Studiengangs „Public Health“ ist bereits angestoßen und die weiteren vorgesehenen Änderungen sollen in den nächsten Monaten umgesetzt werden. Zur systematischen Förderung der wissenschaftlichen Kompetenzen ist beispielsweise die longitudinale Integration des Kurses „Research Skills“ über den gesamten Studienverlauf geplant. Das Modul „Biometrie II“ soll durch ein neues Pflichtmodul „Angewandte Forschungsmethoden in Public Health“ (Arbeitstitel) im zweiten Semester zur praxisnahen Vertiefung methodischer Zugänge ersetzt werden und das Modul „Public Health Kernkompetenzen“ wird zur Stärkung grundlegender fachlicher und überfachlicher Kompetenzen neu konzipiert. Weiterhin soll ein Modul „Medizinische Grundlagen“ als eigenständiges, benotetes Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich Public Health (PH) angeboten werden.

Auch bezogen auf die Spezialisierung HAM wird ab Mitte 2025 im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention ein Konzept zur Neuausrichtung zur Stärkung der praxisbezogenen Verwaltungs- und Führungskompetenzen entwickelt. Zudem ist eine stärkere curriculare Verschränkung der beiden Varianten im Studiengang HAM und PH, u. a. durch Öffnung einzelner Wahlpflichtmodule aus dem Bereich PH für HAM-Studierende zur Förderung des interdisziplinären Austauschs und zur Flexibilisierung der Studienstruktur geplant.

Die Gutachter:innen können in den Gesprächen vor Ort die Begründungen für die Änderungen gut nachvollziehen und bewerten die Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts, auch für die Studierenden, als sinnvoll und bereichernd. Sie weisen zudem darauf hin, dass im überarbeiteten Modulhandbuch zukunftssträchtige Themen wie Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) stärker abgebildet werden sollten.

Im Rahmen des Studiengangs werden auch die Praxisphasen thematisiert. Während die Studierenden der Spezialisierung „Health Administration and Management“ (HAM) ihr Praktikum in der Regel bei ihren jeweiligen Arbeitgeber:innen absolvieren, haben die übrigen Studierenden die Möglichkeit, ein Praktikum beispielsweise bei Kooperationspartner:innen wie dem Helmholtz-Zentrum München, der Pettenkofer School of Public Health oder dem Robert Koch-Institut zu absolvieren. Laut Hochschule stehen ausreichend Praktikumsplätze zur Verfügung, zudem werden im Anschluss häufig Masterarbeiten angeboten. Das Praktikum kann individuell auch in Teilzeit absolviert werden; in diesem Fall verlängert sich die Dauer entsprechend.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele schlüssig und adäquat aufgebaut und nachvollziehbar beschrieben. Der Studiengang nutzt dabei eine große Bandbreite an methodischen Möglichkeiten zur Inhaltsvermittlung. Die Weiterentwicklungen im Rahmen des Reformprozesses sollten unbedingt umgesetzt und in den entsprechenden Dokumenten abgebildet werden (vgl. Kriterium § 11). Auch die Studierenden äußern sich sehr zufrieden über das Curriculum und ihr Studium an der LMU, das getragen wird von einem Team von engagierten Lehrenden. Die vielfältigen Kooperationen der LMU ermöglichen nicht nur interessante Einblicke in ein großes Spektrum von Themen, sondern eröffnen auch über die Praxishase und die Masterarbeit einen beruflichen Einstieg und Forschungsmöglichkeiten in vielfältige Bereiche von Public Health. Als besonders hilfreich wird von den Studierenden die Masterarbeitsbörse hervorgehoben, in die auch externen Kooperationspartner:innen Themenvorschläge einbringen können. Positiv wird zudem bewertet, dass die Studierenden anstelle einer klassischen Masterarbeit ein Publikationskonzept einreichen können. Dieser forschungsorientierte Ansatz wird laut LMU sehr gut angenommen – etwa 70 % der Absolvent:innen publizieren ihre Arbeiten in wissenschaftlichen Fachzeitschriften. Auch für die Betreuenden stellt dies einen Anreiz dar und fördert die Qualität der Abschlussarbeiten. Die Betreuung erfolgt in der Regel im Tandem, was eine intensive Begleitung und fachliche Breite gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Im überarbeiteten Modulhandbuch sollten zukunftssträchtige Themen wie Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) stärker abgebildet werden.

Studiengang 02

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Epidemiologie“ sieht aktuell folgende Module vor:

1. Semester (WiSe)	Biometrie (Quantitative Methods)	Epidemiologie (Epidemiology)	a	b	Wahlpflichtmodule
ECTS	6	6	2	--	18
2. Semester (SoSe)	c	d	Forschungspraktikum (internship)		Wahlpflichtmodule
ECTS	4	--	12		12
3. Semester (WiSe)	Forschungspraktikum (internship)		e		Wahlpflichtmodule
ECTS	12		--		18
4. Semester (SoSe)	Masterarbeit (Master's Thesis)				
ECTS	30				

Wahlpflichtfächer wählbar im 1. Semester (WiSe)

- Advanced Biometry (18 ECTS)
- Clinical Epidemiology (18 ECTS)
- Environm., Occup., Radiat. Epidemiology (18 ECTS)
- Epidemiology (18 ECTS)
- Genetic Epidemiology (18 ECTS)

Wahlpflichtfächer wählbar im 2. Semester (SoSe)

- Applied Statistics in Epidemiology (6 ECTS)
- Health Communication (3 ECTS)
- Health Geography: GIS and Geospatial Methods (3 ECTS)
- Nutritional Epidemiology (3 ECTS)

Wahlpflichtfächer wählbar im 3. Semester (WiSe)

- Advanced Biometry (18 ECTS)
- Clinical Epidemiology (18 ECTS)
- Environm., Occup., Radiat. Epidemiology (18 ECTS)
- Epidemiology (18 ECTS)
- Genetic Epidemiology (18 ECTS)

*Public Health Praxis und Forschung I (Health Practice and Research I inklusive Research Skills I)

*From concept to analysis

*Public Health Praxis und Forschung II (Health Practice and Research II)

*Research Skills II

*Research Skills III

Im ersten und zweiten Semester umfasst das Curriculum für den Masterstudiengang „Epidemiologie“ die Pflichtmodule „Biometrie“ (Quantitative Methods), „Epidemiologie“ (Epidemiology and Research Design) sowie „Public Health Praxis und Forschung“ (Health Practice and Research I), die insgesamt 18 ECTS-Punkten entsprechen. Die Pflichtmodule vermitteln wichtige Grundlagen, die zum einen auf den in der Eignungsprüfung abgefragten Kenntnissen und Fähigkeiten aufbauen und zum anderen sicherstellen, dass die Studierenden mit ihren unterschiedlichen fachlichen Hintergründen alle notwendigen Kompetenzen für einen

erfolgreichen weiteren Studienverlauf erwerben. Darüber hinaus werden im ersten Semester fünf Wahlpflichtmodule als Spezialisierung mit je 18 ECTS-Punkten angeboten, aus denen die Studierenden eines auswählen. Mit diesen legen die Studierenden die erste Grundlage für eine individuelle Profilbildung in relevanten Schwerpunktbereichen. Im zweiten Semester haben die Studierenden weiterhin die Möglichkeit, zwölf ECTS-Punkte aus den Wahlpflichtmodulen zu erwerben. Außerdem besteht die Möglichkeit, Module aus dem Masterstudiengang Public Health zu wählen.

Ein wichtiger Bestandteil des zweiten Semesters ist schließlich der erste Teil des 12 ECTS-Punkte umfassenden „Forschungspraktikums“ (Research internship I) im Umfang von 18 Wochen, in dem die Studierenden erworbene Kompetenzen anwenden und relevante Berufsfelder der Epidemiologie kennenlernen sollen. Das Ziel und die Laufzeit des Praktikums sind in einem Merkblatt dokumentiert. Praktika werden über kooperierende Institute angeboten, die Studierenden können sich auch eigenständig einen Praktikumsplatz suchen. Es ist möglich, die zwei Praktikumssteile an verschiedenen nationalen oder internationalen Einrichtungen zu absolvieren.

Im dritten Semester wird das zweite „Forschungspraktikum“ (Research internship II) mit zwölf ECTS-Punkten absolviert, das häufig den thematischen Einstieg für die Masterarbeit im vierten Semester darstellt. Darüber hinaus wählen die Studierenden ihr zweites großes Wahlpflichtmodul im Umfang von 18 ECTS-Punkten in den bereits im ersten Semester angebotenen Spezialisierungen.

Im vierten Semester wird die Masterarbeit (mit 21 ECTS-Punkten) angefertigt. Damit die Studierenden die Masterarbeit erfolgreich abschließen können, ist die Teilnahme an einem Masterkolloquium (mit sechs ECTS-Punkten) verpflichtend, in dem Konzepte für die Erstellung einer Masterarbeit vermittelt und Beratung und Unterstützung für die Fragestellung und die Auswertung der Daten geboten werden. Das Studium wird mit der Disputationsprüfung (drei ECTS-Punkte) abgeschlossen, in der die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch bei dem Masterstudiengang „Epidemiologie“ ist ein struktureller und inhaltlicher Reformprozess geplant der im Jahr 2026 abgeschlossen werden soll, erläutern die Studiengangsverantwortlichen vor Ort. Unter anderem ist eine Zusammenführung der Module „Quantitative Methods“, „Foundations of Epidemiology“ und „From Concept to Analysis“ in zwei neue Pflichtmodule: „Biostatistics and Data Science“ (neun ECTS) und „Essentials of Epidemiology“ (neun ECTS) vorgesehen. „Statistical Software“ wird ein eigenständiges Pflichtmodul mit drei ECTS-Punkten und benoteter Prüfungsleistung. Als weiteres Modul wird „Spirit of Epidemiology“ (Arbeitstitel) zur Orientierung im Fachgebiet, zur Interessenentwicklung und zur fundierten Wahl von Spezialisierungsmodulen angeboten. Wie im Masterstudiengang „Public Health“ soll auch hier die longitudinale Integration des Kurses „Research Skills“ über den gesamten Studienverlauf und die Teilnahme am Modul „Fundamentals of Medicine“ ermöglicht werden. Das neue Konzept sieht die Vertiefung epidemiologischer und statistischer Kompetenzen im zweiten Semester durch die Pflichtmodule „Advanced Epidemiology“ und „Biostatistics and Data Science II“ vor. Die Wahlpflichtfächer im ersten Semester sollen in kleinere Module geteilt werden, um eine größere Themenvielfalt zu ermöglichen. Die Wahlpflichtmodule „Clinical Epidemiology“ und „Environmental Epidemiology“ werden jeweils mit neun ECTS als inhaltliche Vertiefung im zweiten Semester angeboten. Zusätzlich sollen thematische Tracks aus kleineren Wahlpflichtmodulen zur individuellen Schwerpunktsetzung und zur Erweiterung des Überblicks über das Fachgebiet eingeführt werden. Die Integration fächerübergreifender Inhalte wird durch neue Wahlpflichtmodule wie „Introduction to Machine Learning“ (1. und 3. Semester) sichergestellt, die aktuelle Entwicklungen im Fach aufgreifen. Das Forschungspraktikum wird vollständig ins dritte Semester verlagert.

Die Gutachter:innen können in den Gesprächen vor Ort die Begründungen für die Änderungen gut nachvollziehen und bewerteten die Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes, auch für die Studierenden, als sinnvoll und bereichernd. Auch die Studierenden vor Ort sind über die

Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes informiert und äußern sich positiv. Sie weisen auch darauf hin, dass in beiden Modulhandbüchern zukunftssträchtige Themen wie Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) stärker abgebildet werden sollten. Das Fach der „Genetischen Epidemiologie“ sollte umbenannt und ausgeweitet werden auf „Molekulare Epidemiologie“.

Thematisiert werden auch die Praxisphasen im Studiengang. Die Studierenden haben die Möglichkeit ein Praktikum beispielsweise bei einem der Kooperationspartner:innen wie dem Helmholtz-Zentrum München, der Pettenkofer School of Public Health oder dem Robert Koch Institut zu absolvieren. Hier werden sowohl ausreichend Praktikumsplätze als auch anschließende Masterarbeiten angeboten. Laut Hochschule kann das Praktikum auch individuell in Teilzeit absolviert werden, es dauert dann entsprechend länger. Einige Studierenden absolvieren das Praktikum in ihren Heimatländern. Das Praktikum dient dabei auch der vertieften Einarbeitung in Forschungsprojekte und wird durch ein Mentor:innenprogramm begleitet, das die berufliche Orientierung unterstützt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele schlüssig und adäquat aufgebaut und nachvollziehbar beschrieben. Der Studiengang nutzt dabei eine große Bandbreite an methodischen Möglichkeiten zur Inhaltsvermittlung. Die Weiterentwicklungen im Rahmen des Reformprozesses sollten unbedingt umgesetzt und in den entsprechenden Dokumenten abgebildet werden (vgl. Kriterium § 11). Auch die Studierenden äußern sich sehr zufrieden über das Curriculum und ihr Studium an der LMU, das getragen wird von einem Team von engagierten Lehrenden. Die vielfältigen Kooperationen der LMU ermöglichen nicht nur interessante Einblicke in ein großes Spektrum von Themen, sondern eröffnen auch über die Praxishase und die Masterarbeit einen beruflichen Einstieg und Forschungsmöglichkeiten in vielfältige Bereiche von Public Health. Als besonders hilfreich wird von den Studierenden die Masterarbeitsbörse hervorgehoben, in die auch externe Kooperationspartner Themenvorschläge einbringen können. Positiv wird zudem bewertet, dass die Studierenden anstelle einer klassischen Masterarbeit ein Publikationskonzept einreichen können. Dieser forschungsorientierte Ansatz wird laut LMU sehr gut angenommen – etwa 70 % der Absolvent:innen publizieren ihre Arbeiten in wissenschaftlichen Fachzeitschriften. Auch für die Betreuenden stellt dies einen Anreiz dar und fördert die Qualität der Abschlussarbeiten. Die Betreuung erfolgt in der Regel im Tandem, was eine intensive Begleitung und fachliche Breite gewährleistet. Ein Teil der Absolvent:innen entscheidet sich anschließen für eine Promotion (etwa 50 %), andere schlagen berufliche Wege z.B. in internationalen Pharmaunternehmen ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im überarbeiteten Modulhandbuch sollten zukunftssträchtige Themen wie Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) stärker abgebildet werden.
- Das Fach „Genetische Epidemiologie“ sollte umbenannt und ausgeweitet werden auf „Molekulare Epidemiologie“.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Die LMU ermutigt ihre Studierenden dazu, anteilig im Ausland zu studieren und unterstützt sie dabei aktiv.

Für Studierende der beiden Masterstudiengänge „Public Health“ und „Epidemiologie“ besteht im Rahmen des Erasmus+ Programms und der Erasmus-Förderinitiative „European Universities“ in

EUGLOH die Möglichkeit, ein Auslandsstudium vorzugsweise im dritten Semester zu absolvieren. Hierfür stehen insgesamt pro Studienjahr elf Plätze (Stand 2025) zur Verfügung. Die Bewerbung für ein Auslandsstudium erfolgt für beide Masterstudiengänge über die zuständige Erasmus-Beauftragte am IBE.

Neben den Programmen Erasmus+ und EUGLOH haben die Studierenden beider Masterstudiengänge außerdem die Möglichkeit, über LMUexchange ein Auslandsstudium oder Praktikum im außereuropäischen Ausland zu absolvieren. Hier erfolgt die Organisation zentral über das Referat für Internationale Angelegenheiten. Über das EUGLOH Netzwerk können Studierende beider Masterstudiengänge Kurse zu Global Health-Themen mit Kurzzeit-Auslandsaufenthalten (short-term mobility) besuchen. Diese Aufenthalte werden ebenfalls über das Erasmus+ Programm gefördert.

Um die Studierenden über die Möglichkeiten eines Auslandsstudiums bzw. Auslandspraktikums und die verschiedenen Austauschmöglichkeiten an der LMU zu informieren, findet für Studierende des ersten Semesters eine Informationsveranstaltung der Studiengangskoordination statt. Wichtige Informationen zu Auslandsaufenthalten sind zudem auf der Lernplattform für alle Studierenden zugänglich. Zudem bietet die Studiengangskoordination bei Bedarf persönliche Beratungsgespräche zur individuellen Studienplanung an. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt. Erläuterungen zur Anrechnung und Anerkennung von Leistungen sind in der Regelung zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen hinterlegt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Mobilitätsförderung für Studierende grundsätzlich durch verschiedene hochschulweite Programme, insbesondere über Erasmus+ und weitere internationale Partnerschaften der LMU, unterstützt wird. Die strukturellen Voraussetzungen für studienbezogene Auslandsaufenthalte sind somit gegeben. Die Studiengänge im Bereich Public Health bieten zudem durch internationale Einzugsgebiete, englischsprachige Lehre sowie Praxisphasen im Ausland ein gewisses Maß an gelebter Internationalität. Dies wird durch das bestehende Netzwerk an Kooperationspartner:innen zusätzlich gestärkt. Die Studierenden bestätigen dies. Insbesondere werden die Praxisphasen häufig im Ausland absolviert. Die zahlreichen Kooperationen der LMU erweisen sich dabei als großer Vorteil für die Studierenden.

Nach Ansicht der Gutachter:innen sind die Voraussetzungen für einen zeitverlustfreien Auslandsaufenthalt sehr gut. Dies wird sowohl durch die vielfältigen Partnerschaften, die flexible Studiengangsstruktur als auch durch die organisatorische Unterstützung der Hochschule gewährleistet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zusätzlich zu Angeboten für internationale Personalmobilität für alle Statusgruppen bietet die LMU ihrem Personal Weiterbildungen sowohl in fachdidaktischen Belangen als auch in Fragen verantwortungsvoller Führung an.

Für den wissenschaftlichen Nachwuchs besteht eine Übersicht über alle ihm offenstehenden Angebote zur Qualifizierung und Entwicklung. In dieser werden alle relevanten Entwicklungsfelder in den Blick genommen: von der fachlichen Förderung, über die Entwicklung von Selbstkompetenz bis hin zur Führungsfähigkeit. Um Lehrende in der Promotions-, Tenure-Track- und Post-Doc-Phase mit adäquaten Angeboten zur (Weiter-)Entwicklung didaktischer Kompetenzen zu versorgen, bietet die LMU-Einrichtung *PROFiL – Professionell in der Lehre* zahlreiche Seminare und Kurse sowie Beratung an. Diese reichen vom fünftägigen Basisseminar über offene Angebote (z.B. zu den Grundlagen digitaler Lehre, zur Konzeption von Prüfungen, zur Nachhaltigkeit in der Lehre und zur Beratung von Studierenden) bis hin zur Beratung in Fragen der Evaluation der Lehre. Zur Hilfestellung für die Konzeption und Durchführung digitaler Lehrangebote wurden zuletzt Videotutorials erstellt, in denen wertvolle Impulse für die didaktisch sinnvolle und begeisterte Gestaltung digitaler Lehre vermittelt werden.

Darüber hinaus bieten die bayerischen Universitäten Lehrenden die Möglichkeit, systematisch und praxisorientiert hochschuldidaktische Kompetenzen zu erwerben und sich dafür mit dem Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten auszeichnen zu lassen. Die Qualität des Programms wird ständig durch ein Expertengremium, bestehend aus Hochschuldidaktiker:innen von bayerischen Universitäten, geprüft und weiterentwickelt.

Schließlich besteht seit dem Wintersemester 2014/2015 die Möglichkeit, bei der Frauenbeauftragten das Zertifikat Gender- und Diversitykompetenz in Lehre und Forschung zu erwerben. Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats sind die Teilnahme an zwei im Auftrag der Frauenbeauftragten durchgeführten Seminare zu Gender- und Diversitykompetenz in der Lehre sowie die Erstellung eines individuellen Gender- und Diversitykonzepts für Lehre und Forschung. Die Seminare aus der Reihe Gender und Diversity in der Lehre setzen sich mit Fragen der Geschlechtergerechtigkeit in der Hochschullehre auseinander und richten sich an alle Wissenschaftler:innen, die an der LMU in der Lehre tätig sind.

Die Lehrenden in beiden Masterstudiengängen haben den Status von Professor:innen, Privatdozent:innen, sind promoviert oder stehen kurz vor Abschluss der Promotion oder sie verfügen aufgrund langjähriger Berufserfahrung über tiefgehende Fachkenntnisse im Bereich Public Health oder Epidemiologie. Studierende oder Promovierende übernehmen Tutorien.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/ihr Lehrgebiet, die

einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Im Studiengang sind 17 hauptamtliche Lehrende tätig, davon neun in der Spezialisierung HAM. Unter den 17 hauptamtlich lehrenden Modulverantwortlichen sind vier Professor:innen und drei Brückenprofessor:innen tätig. Hauptamtlich Lehrende sind für 80 % der Lehre verantwortlich. 50 % der Lehre werden von Professor:innen übernommen. Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Public Health“ und das Lehrdeputat hervor.

Neben den Lehrenden stehen zur Koordination des Studiengangs zwei wissenschaftliche Mitarbeitende mit einem Umfang von jeweils 50% eines VZÄ und im Sekretariat insgesamt 1,5 VZÄ Mitarbeitende zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die adäquate Durchführung des Studiengangs auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden personellen Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung halten die Gutachter:innen nach den Gesprächen vor Ort für gesichert. Das Engagement der Lehrenden für den Studiengang war vor Ort deutlich spürbar. Das Berufungsverfahren ist geregelt. Die vorgehaltenen Angebote zur Weiterqualifizierung sind zielführend. Die LMU berichtet auch von der Etablierung einer zusätzlichen Professur „Public Health Implementierungswissenschaften“, die zum Wintersemester 2025/2026 den Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung verstärken wird. Zudem wurde kürzlich eine weitere Brückenprofessur „Wissenstranslation in Prävention und Versorgung“ ausgeschrieben, und eine weitere W2-Professur „Molekulare Epidemiologie“ steht kurz vor Besetzung. Die Gutachter:innen empfehlen die geplante Studiendekanatsstelle (siehe Kriterium § 11) für die Masterstudiengänge und die beiden zusätzlich geplanten Professuren zeitnah zu besetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die geplante Studiendekanatsstelle für die Masterstudiengänge und die beiden zusätzlich geplanten Professuren sollten zeitnah besetzt werden.

Studiengang 02

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/ihr Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Im Masterstudiengang „Epidemiologie“ unterrichten 14 Modulverantwortliche, davon zwölf hauptamtlich und zwei nebenamtlich. Unter den hauptamtlich lehrenden Modulverantwortlichen sind sieben Professor:innen, bei den nebenamtlichen Modulverantwortlichen handelt es sich um zwei Professor:innen aus universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Weitere haupt- und nebenamtlich Dozierende unterrichten einzelne Lehreinheiten oder übernehmen Lehrveranstaltungsverantwortung. 83 % der Lehrverantwortung wird von hauptamtlich Lehrenden übernommen. Der professorale Lehranteil liegt anteilig bei 85 %.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Epidemiologie“ und das Lehrdeputat hervor.

Neben den Lehrenden stehen zur Koordination des Studiengangs eine wissenschaftliche Mitarbeitende mit einem Umfang von 75 % eines VZÄ und im Sekretariat insgesamt zwei 50% VZÄ-Stellen als Mitarbeitende zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die adäquate Durchführung des Studiengangs auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden personellen Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung halten die Gutachter:innen nach den Gesprächen vor Ort für gesichert. Das Engagement der Lehrenden für den Studiengang war vor Ort deutlich spürbar. Das Berufungsverfahren ist geregelt. Die vorgehaltenen Angebote zur Weiterqualifizierung sind zielführend. Die LMU berichtet auch von der Etablierung einer zusätzlichen Professur „Public Health Implementierungswissenschaften“, die zum Wintersemester 2025/2026 den Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung verstärken wird, von der aber auch der Masterstudiengang „Epidemiologie“ mit den Wahlpflichtfächern profitieren kann. Zudem wurde kürzlich eine weitere Brückenprofessur „Wissenstranslation in Prävention und Versorgung“ ausgeschrieben, und eine weitere W2-Professur „Molekulare Epidemiologie“ steht kurz vor Besetzung. Die Gutachter:innen empfehlen die geplante Studiendekanatsstelle (siehe Kriterium § 11) für die Masterstudiengänge und die beiden zusätzlich geplanten Professuren zeitnah zu besetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die geplante Studiendekanatsstelle für die Masterstudiengänge und die beiden zusätzlich geplanten Professuren sollten zeitnah besetzt werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den Studierenden und Lehrenden der beiden Masterstudiengänge stehen für Lehrveranstaltungen verschiedene Räumlichkeiten an unterschiedlichen Standorten zur Verfügung: Unter anderem ein Hörsaal mit einem Fassungsvermögen von 120 Personen und Kurs- und Seminarräume mit unterschiedlicher Platzzahl. Für die Spezialisierungen in den Studiengängen können weiterhin Seminar- und Übungsräume, z.B. am Helmholtz-Zentrum München sowie an der Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin des LMU Klinikums, genutzt werden. Dem Masterstudiengang „Public Health“ steht ein Studiengangsekretariat am Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung und dem Masterstudiengang „Epidemiologie“ ein Studiengangsekretariat am Institut für Medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie (IBE) zur Verfügung.

Das IBE verfügt über eine eigenständige Bibliothek. Die Lehrbuchsammlung der Masterstudiengänge am IBE beinhaltet insgesamt 3.000 Lehrbücher zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Masterprogramme „Epidemiologie“ und „Public Health“. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr.

Darüber hinaus haben die Studierenden Zugang zur bayerischen Staatsbibliothek und zur Universitätsbibliothek. Ein weiterer Zugang zum studiengangsbezogenen Lehr- und Fachzeitschriftenbestand sind die 394 Datenbanken im Fachbereich Medizin im Datenbank-Infosystem (DBIS), auf die Studierende mit ihrer LMU-Benutzerkennung über die Homepage der Universitätsbibliothek zugreifen können. Darunter befinden sich die wichtigsten Datenbanken im Fachbereich Medizin, wie zum Beispiel Medline, Embase, Web of Science und die Cochrane Library. Im Fachbereich Medizin stehen über diesen Zugang 19.887 Fachzeitschriften digital zur Verfügung. Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, über die elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) als Angebot der Universitätsbibliothek, auf elektronische

Fachzeitschriften von über 600 Bibliotheken zuzugreifen. In der EZB ist gelistet, welche Fachzeitschriften von der LMU lizenziert sind und welche Jahrgänge verfügbar sind.

Die medizinische Fakultät der LMU stellt die digitale Lernplattform Moodle zur Verfügung, die in den Masterstudiengängen eine zentrale Rolle in der Lehre spielt. Die Lernplattform dient als Organisations- und Kommunikationsmedium zwischen Dozierenden und Studierenden und ermöglicht eine strukturierte Bereitstellung von Lernmaterialien. Kursinhalte wie Syllabi, Skripte, Präsentationen, Übungsaufgaben sowie prüfungsrelevante und weiterführende Literatur werden zentral hochgeladen und stehen den Studierenden jederzeit zur Verfügung. Neben der Bereitstellung von Inhalten unterstützt Moodle auch die Verwaltung von Kursen und Prüfungen. Aufgaben können digital eingereicht und bewertet werden, während Tests und Quizze das Selbststudium erleichtern.

Die Studierenden der Masterstudiengänge an der LMU profitieren von einer umfassenden EDV-Ausstattung. Im Kursraum 5 des Hörsaaltrakts am Klinikum Großhadern stehen ihnen 30 Computerarbeitsplätze zur Verfügung, die regelmäßig über CIP-Anträge mit neuer Hardware ausgestattet werden. Zusätzlich können weitere EDV-Räume an anderen Standorten genutzt werden.

Ein zentraler Bestandteil der digitalen Infrastruktur ist die Studierenden-Cloud, eine standortunabhängige Nextcloud-Lösung, die vom IBE betreut wird. Sie ermöglicht kollaboratives Arbeiten, bietet Zugang zu Gruppenkalendern und Umfragen und erlaubt über einen passwortgeschützten Zugang die Nutzung browserbasierter Programmierungsumgebungen wie R (R-Studio), SAS (SAS-Studio) und Jupyterlab (R, Python, SAS). Für die Bearbeitung von Masterarbeiten kann zudem der Zugang zum MAXQDA-Server am Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung beantragt werden.

Darüber hinaus profitieren die Studierenden von Campus- und Sammellizenzen, die über das Leibniz-Rechenzentrum (LRZ) bereitgestellt werden. Eine Vielzahl von Softwareprodukten kann dadurch zu günstigen Konditionen erworben werden. Die Universitätsbibliothek stellt zusätzlich die Literaturverwaltungsprogramme Endnote und Citavi kostenlos zur Verfügung und bietet entsprechende Tutorials zur Nutzung an. Weitere zentrale IT-Angebote, darunter zahlreiche Anwendungen und Softwarepakete, sind über den IT-Servicedesk der LMU zugänglich.

Für hybride und digitale Lehre sind die Hörsäle im Klinikum Großhadern technisch so ausgestattet, dass Dozierende per Zoom in Präsenzveranstaltungen zugeschaltet werden können. Bei reinen Online-Veranstaltungen übernehmen die Studiengangssekretariate oder die Lehrenden selbst die Organisation und Durchführung der Zoom-Meetings.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Insgesamt bestätigen die Gutachter:innen, dass sowohl der Masterstudiengang „Public Health“ als auch der Masterstudiengang „Epidemiologie“ an der LMU München über eine ausreichende und bedarfsgerechte Ressourcenausstattung verfügen. Die Hochschule stellt administrative und technische Infrastruktur bereit, die sowohl Lehre als auch Forschung auf hohem Niveau ermöglicht. Die Studierenden äußern in den Gesprächen lediglich Verbesserungsbedarf bei der Raumplanung: So findet der Unterricht teilweise in fensterlosen Räumen im Untergeschoss statt. Die Gutachter:innen greifen diesen Hinweis auf und empfehlen der Studiengangsleitung, sich perspektivisch um geeignetere und attraktivere Räumlichkeiten zu bemühen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte geprüft werden, ob die Lehrveranstaltungen in ansprechenderen Räumlichkeiten mit Tageslicht angeboten werden können.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte geprüft werden, ob die Lehrveranstaltungen in ansprechenderen Räumlichkeiten mit Tageslicht angeboten werden können.

Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 MRVO](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen der beiden Masterstudiengänge werden die Form, Anzahl und Dauer der Prüfungen, die Teilnahmebedingungen und Zulassungsvoraussetzungen, das Bewertungsschema und die Wiederholbarkeit von Prüfungen definiert (vgl. § 9 bis § 11 und Anlage 2 zur PStO in Anlage A.1). Mit den neuen Entwicklungen und zusätzlichen Angeboten im Wahlpflichtbereich beider Masterstudiengänge wurden in den letzten Jahren verschiedene moderne Prüfungsformen pilotiert. Als Prüfungsformen sind hier z.B. die Übungsmappe, ein Abstract, ein Poster, ein Essay, ein Policy Brief oder ein schriftlicher Projektplan zu nennen. Die Prüfungsformen sind dabei an moderne Lehr- und Lernformen angepasst und stellen eine wichtige Weiterentwicklung vor allem in Hinblick auf den Einsatz von KI dar, deren Einsatz z.B. bei einer (klassischen) Hausarbeit als Prüfungsform schwer zu kontrollieren ist.

Die Prüfungsformen der in Anlage 2 zur jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung gelisteten Module umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, wissenschaftliche Protokolle, Referate, Berichte und mündliche Prüfungen. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Der Prüfungsinhalt wird durch die Lernziele der jeweiligen Lehrveranstaltungen bestimmt.

Aufgrund der Organisation des Studienverlaufs ist sichergestellt, dass eine Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen ohne Verlängerung der Regelstudienzeit möglich ist.

Die Prüfungstermine werden vor Beginn des jeweiligen Semesters über den Eintrag in den Stundenplan veröffentlicht. Details zu Inhalt, Format, Kriterien für das Bestehen sowie Ort und Zeit der Prüfung werden durch die Modulverantwortlichen und über die Lernplattform Moodle kommuniziert. Die Lernziele der Veranstaltungen sind im Voraus festgelegt und werden ebenfalls über Moodle mitgeteilt. Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung eines Prüfungsergebnisses besteht die Möglichkeit, die Prüfung einzusehen (vgl. § 34 PStO in Anlage A.1 bzw. Anlage B.1) und gegebenenfalls Einspruch einzulegen.

Zur Qualitätssicherung wird bei der Erstellung und Bewertung von Klausuren das vier-Augen-Prinzip angewendet. Klausuren werden stets von mindestens zwei entsprechend befähigten Personen geprüft. Die Erstellung von Klausuren erfolgt darüber hinaus teilweise digital mittels der Software EvaExam. Durch den Einsatz von EvaExam wird ermöglicht, eingescannte Klausuren automatisch zu korrigieren. Dadurch wird nicht nur die Bearbeitungszeit verkürzt, sondern auch eine reliable Bewertung sichergestellt. Daneben ermöglicht die semesterbegleitende Evaluation von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden die kurzfristige Rückmeldung zur Passung von Lernzielen und Prüfungsinhalten. Zudem dienen die Rückmeldungen dazu, etwaige Unklarheiten in Aufgabenstellungen oder Schwierigkeiten in der Prüfungsdurchführung frühzeitig zu erkennen und anzupassen. Bei mündlichen Prüfungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Prüfenden vorgeschrieben.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit besonderen Bedürfnissen wird konsequent umgesetzt (siehe auch § 32 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 der jeweiligen PStO). Die Maßnahmen beinhalten vor allem verlängerte Bearbeitungszeiten. Je nach Beeinträchtigung können auch andere angemessene Ausgleichsmaßnahmen gewährt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Im Masterstudiengang „Public Health“ stehen im ersten Semester Prüfungen in den drei Pflichtmodulen „Biometrie I“, „Epidemiologie“ und „Public Health Kernkompetenzen“ an. Um zur jeweiligen Modulprüfung zugelassen zu werden, müssen Teilmodule erfolgreich absolviert werden. Alle drei Module enthalten Lehrveranstaltungen, in denen unterschiedliche Kompetenzen vermittelt werden, die nicht in einer einzigen Modulprüfung abgeprüft werden können. Im Pflichtmodul „Biometrie I“ wird, neben dem Erlernen statistischer Fähigkeiten, die in einer Klausur Mitte Februar durch die Berechnung von Übungsaufgaben abgefragt werden, eine statistische Analysesoftware erlernt. Die entsprechenden Programmierkenntnisse werden anhand einer Datensatzanalyse als Teilleistungsprüfung abgefragt. Die Prüfung des Moduls „Epidemiologie“ besteht aus einer Klausur, die in der Regel Mitte Januar stattfindet. Wesentlicher Bestandteil des Moduls ist jedoch auch die Studienplanung, weshalb die Studierenden als anwendungsorientierte Teilleistungsprüfung ein detailliertes Studienprotokoll entwickeln und kritisch diskutieren. Im Modul „Public Health Kernkompetenzen“ werden im Teilmodul „Medizinische Grundlagen“ wichtige medizinische Grundlagen zu den häufigsten Public Health relevanten Erkrankungen eingeführt und in einer Multiple-Choice-Klausur als Teilleistungsprüfung abgefragt. Die Prüfung für das gesamte Modul besteht aus einer Übungsmappe, in der ein Health Impact Assessment unter Einbeziehung der relevanten Themen der Vorlesungsreihe „Praxis und Politiken in Public Health“ erstellt wird. Alle Teilleistungsprüfungen sind unbenotet und werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Das Pflichtmodul „Biometrie II“ der regulären Variante im zweiten Semester unterliegt dem gleichen Ablauf wie im Teil I mit einer Klausur am Ende der Vorlesungszeit Ende Juli und fordert für die Zulassung zur Klausur die Bearbeitung von Übungsaufgaben im Rahmen des Softwarekurses. Neben der unbenoteten Teilleistungsprüfung in Epidemiologie finden weitere Prüfungen im Wahlpflichtbereich statt. Die Anzahl an Prüfungen ergibt sich aus der Anzahl der individuell belegten Module. Dabei muss in den beiden Wahlpflichtmodulen „Prävention und Gesundheitsförderung“ und „Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ ein Referat als Zulassungsvoraussetzung bzw. Teilleistungsprüfung gehalten werden. Diese Teilleistungsprüfungen stellen sicher, dass sich die Studierenden aktiv und im Austausch mit Mitstudierenden mit den vermittelten Themen auseinandersetzen und ihre Softskills stärken. Alle anderen Module des Wahlpflichtbereichs bestehen aus einer einzigen Prüfung.

In der Spezialisierung HAM werden im zweiten Semester die drei Pflichtmodule über eine schriftliche Prüfung abgeschlossen. Als Vorleistungen ist im Modul „Tätigkeiten im Öffentlichen Gesundheitsdienst“ in dem mit dem Wahlpflichtbereich PH gemeinsamen Teilmodul „Umwelt und

Gesundheit“ ein Referat zu halten. Im Modul „Public Health Politiken und Praxis in der Gesundheitsverwaltung“ werden als Vorleistung Übungsaufgaben bearbeitet, im Modul „Fortgeschrittene Anwendungen in der Hygiene und Infektionskontrolle“ muss ein wissenschaftliches Protokoll angefertigt werden.

Im dritten Semester finden im Rahmen des Moduls „Forschungspraktikum“ als einzige verpflichtende Prüfungsleistung die Abgabe des Praktikumsberichts und die Vorstellung der Praktikumsinhalte im Rahmen des Projektkolloquiums statt.

Im vierten Semester steht die Anfertigung der Masterarbeit inklusive Disputationsprüfung an. Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Masterarbeit“ ist der erfolgreiche Abschluss aller anderen Pflichtmodule.

In der regulären Variante kann sich generell im ersten, dritten und vierten Semester die Anzahl an Prüfungen je nach Belegung von Wahlpflichtmodulen erhöhen. Bis auf die Masterarbeit können alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule unabhängig voneinander im Studienverlauf belegt und Prüfungen wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter methodisch so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, objektiv, reliabel und valide sind. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden, sie sind adäquat und belastungsangemessen. Das Prüfungswesen ist transparent, unterliegt der Qualitätssicherung und wird dynamisch weiterentwickelt. Die Begründung für die Teilmodulprüfungen können die Gutachter:innen nachvollziehen. Die Studierenden selbst bewerten die Teilmodulprüfungen als sinnvoll und hilfreich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 1 (siehe Kriterium § 11): Die finale aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung muss eingereicht werden.

Studiengang 02

Sachstand

Im Masterstudiengang „Epidemiologie“ sind im ersten Semester vier Leistungsnachweise (zwei Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule) vorgesehen. Im zweiten Semester variiert die Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise (ein Pflichtmodul, ein bis drei Wahlpflichtmodule) in Abhängigkeit von den gewählten Modulen zwischen zwei und vier. Parallel dazu wird im zweiten und dritten Semester das Forschungspraktikum absolviert, dessen Abschlussbericht im dritten Semester präsentiert wird, sodass im dritten Semester regulär drei Leistungsnachweise erbracht werden müssen (in einem Pflichtmodul und in zwei Wahlpflichtmodulen). Das vierte Semester beinhaltet die Masterarbeit, das Masterkolloquium und die Disputation als einzige Leistungsnachweise.

Im Masterstudiengang „Epidemiologie“ liegen Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen einzelner Module vor, die der Anlage 2 zur Prüfungs- und Studienordnung zu entnehmen sind, und im Wesentlichen der erfolgreichen Teilnahme am Unterricht entsprechen. Diese beinhaltet in einigen Modulen, z.B. in den Pflichtmodulen „Biometrie“ (Quantitative Methods) und „Epidemiologie“ (Epidemiology), die Lösung und Niederschrift von Übungsaufgaben mit der Statistiksoftware R in der Form eines wissenschaftlichen Protokolls. Diese Übungen dienen als Vorbereitung auf die Klausur.

Für die Wahlpflichtmodule „Epidemiologie“, „Klinische Epidemiologie“ sowie „Genetische Epidemiologie“ sind ebenfalls Übungen als didaktisches Mittel vorgesehen, die eine erfolgreiche

Teilnahme am Unterricht gewährleisten sollen und sich als Vorbereitung auf den Leistungsnachweis eignen.

Benotete Teilmodulprüfungen sind in keinem Fach vorgesehen.

Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Pflichtmodule mit Erfolg absolviert wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter methodisch so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, objektiv, reliabel und valide sind. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden, sie sind adäquat und belastungsangemessen. Das Prüfungswesen ist transparent, unterliegt der Qualitätssicherung und wird dynamisch weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 1 (siehe Kriterium § 11): Die finale aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung muss eingereicht werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die beiden Masterstudiengänge „Public Health“ und „Epidemiologie“ verfügen über eigene Studiengangskoordinierungen, die eng zusammenarbeiten und viele Bereiche gemeinsam gestalten.

Beide Studiengänge zeichnen sich durch eine transparente Kommunikation und gezielte Unterstützung der Studierenden aus. Noch vor Studienbeginn erhalten neue Studierende per E-Mail wichtige Informationen zur Immatrikulation, zu Moodle, zum Stundenplan und zu ersten Terminen. Während des Studiums werden regelmäßig Präsenzveranstaltungen angeboten, in denen die Studiengangskoordination über Inhalte, Prüfungen und Module informiert und offene Fragen geklärt werden können. Regelmäßige Veranstaltungen sind unter anderem: Semestereröffnung mit Festvorträgen, Informationsveranstaltungen zu Studienverlauf, Wahlpflichtmodulen, Praktikum, Masterarbeit und Auslandsaufenthalten (z. B. ERASMUS+), IT-Einführung, Stadtführung, Weihnachtsfeier sowie eine Praktikums- und Masterarbeitsbörse. Die Semestereröffnung, die Absolventenverabschiedung und die Socializing-Events werden gemeinschaftlich von beiden Studiengängen organisiert.

Zudem können sich die Studierenden bei Fragen an das Studiensekretariat und die Studiengangskoordination wenden und in einer Sprechstunde beraten lassen. Für jeden Studiengang steht jeweils eine studentische Hilfskraft („Jahrgangs-HiWi“) als Bindeglied und Ansprechperson für die Belange der Studierenden, Dozierenden und Administration zur Verfügung.

Weiterhin können durch Studienzuschussmittel finanzierte Tutor:innen in den Pflichtmodulen eingesetzt werden. Diese klären inhaltliche Fragen, leiten freiwillige Übungsaufgaben an und unterstützen bei der Prüfungsvorbereitung.

Die Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt beträgt in der Regel 30 Stunden, wobei sich diese jeweils auf etwa 10 Stunden Präsenzzeit und 20 Stunden Selbststudium verteilen. Alle Pflichtmodule umfassen mindestens fünf ECTS-Punkte; kleinere Wahlpflichtmodule mit drei ECTS ermöglichen eine inhaltliche Spezialisierung innerhalb von Public Health und Epidemiologie. Im Masterstudiengang „Public Health“ werden sechs Wahlpflichtmodule mit weniger als fünf ECTS-

Punkten angeboten, im Masterstudiengang „Epidemiologie“ sind es zwei Module. Durch das Angebot mehrerer kleinerer Module mit drei ECTS wird den Studierenden zum einen die Möglichkeit geboten, breit gefächerte Kompetenzen zu erwerben und sich zum anderen durch die flexible Kombination zu spezialisieren. Durch die gezielte Wahl aus einer Vielfalt an Themen und Methoden können sie interdisziplinäre Kompetenzen erwerben und sich ein individuelles Profil erarbeiten. Eine Zusammenfassung von Modulen zu größeren Einheiten mit mindestens fünf ECTS-Punkten würde laut LMU die inhaltliche Vielfalt und Wahlfreiheit der Studierenden erheblich einschränken.

Jedes Modul wird innerhalb eines Semesters mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen – mit Ausnahme des Moduls „Epidemiologie“ im Masterstudiengang „Public Health“, das sich über zwei Semester erstreckt. Durch unterschiedliche Prüfungsformate wird auf die vielfältigen Bedürfnisse der Studierenden Rücksicht genommen. In der Regel sind nicht mehr als fünf Prüfungen pro Semester vorgesehen, wobei diese Zahl in Ausnahmefällen aufgrund individueller Modulwahl höher sein kann. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Vielfalt an Wahlpflichtmodulen führt vor allem im zweiten Semester teilweise zu Überschneidungen in den Lehrveranstaltungen. Diese Überschneidungen werden jedoch in der Regel so gestaltet, dass sinnvolle oder beliebte Kombinationen von Wahlpflichtmodulen möglich sind.

Zur Unterstützung des Studienfortschritts bieten beide Studiengänge eine Praktikums- und Masterarbeitsbörse an, bei der externe Institutionen ihre Angebote vorstellen und direkt mit den Studierenden in Austausch treten. Die Studiengangskoordination begleitet den Prozess aktiv, um Praktikums- und Masterarbeitsplätze frühzeitig zu vermitteln.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass das Studium planmäßig in der vorgesehenen Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann. Die Studierbarkeit wird zudem regelmäßig durch Evaluationen überprüft und in Lehrkonferenzen gemeinsam mit Lehrenden und Studierenden diskutiert, um kontinuierliche Verbesserungen anzustoßen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

An der LMU sind nach Ansicht der Gutachter:innen vielfältige Maßnahmen zur Unterstützung der Studierenden etabliert, die auf deren individuelle Bedürfnisse zugeschnitten sind. Auch die Studierenden selbst bewerten die vorhandenen Unterstützungsangebote als umfassend und in vollem Umfang ausreichend. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist weitgehend sichergestellt; bei der Wahl einzelner Module kann es jedoch zu Überschneidungen kommen, denen nach Aussage der Lehrenden gezielt entgegengewirkt wird.

Grundsätzlich zeichnet sich das Studium an der LMU durch eine ausgeprägte Studierendenorientierung in allen Studienphasen aus. Die Studiengangskonzepte beinhalten geeignete Lehr- und Lernformate mit aktiven Lehrmethoden, die sich auch in den gewählten Prüfungsformen widerspiegeln.

Die Studierenden weisen darauf hin, dass die Vielzahl an Wahlmöglichkeiten zwar positiv sei, jedoch zu einem geringeren Zusammenhalt und Austausch untereinander führe. Die Gutachter:innen empfehlen, über den gesamten Studienverlauf hinweg gemeinsame Lehrveranstaltungen anzubieten, um den interdisziplinären Austausch und den Zusammenhalt der Studierenden gezielt zu fördern – etwa im Rahmen einer gemeinsamen Einführungswoche.

Der Workload in beiden Masterstudiengängen wird von den Studierenden als anspruchsvoll, aber insgesamt bewältigbar eingeschätzt. Auch aus Sicht der Gutachter:innen erscheint der Arbeitsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den beschriebenen Lernzielen, den Lehrformaten sowie zum Qualifikationsniveau auf Masterniveau zu stehen. Die Gutachter:innen geben zu bedenken, dass durch die Einführung eines Teilzeitstudiengangs insbesondere auch bereits berufstätige Studierende gezielter angesprochen werden könnten – etwa wie es sich

bereits in der Spezialisierung „Health Administration and Management (HAM)“ angedeutet. Die in beiden Studiengängen vermittelten fachlichen und methodischen Kompetenzen erscheinen auch für im Berufsleben stehende Ärzte und Ärztinnen und Fachkräfte im öffentlichen Gesundheitswesen relevant und attraktiv. Ein entsprechendes Angebot könnte somit zur Erweiterung der Zielgruppe und zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Studium beitragen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird der Workload in der Spezialisierung HAM thematisiert. Die Spezialisierung richtet sich an Ärzte und Ärztinnen, die eine Ausbildung zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen (ÖGD, Amtsarztlehrgang) absolvieren. In der Spezialisierung „HAM“ wird das Praxissemester in der Regel beim Arbeitgeber, einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgeführt. Die Masterarbeit baut häufig auf den Praxisthemen auf. Die Studierenden berichten, dass insbesondere im vierten Semester, wenn berufliche Tätigkeit und Masterarbeit nebeneinander laufen, die zeitliche Belastung im Studiengang sehr hoch ist. Im ersten und zweiten Semester werden die Studierenden hingegen von ihren Arbeitgeber:innen freigestellt. Die Gutachter:innen empfehlen entweder die Regelstudienzeit in der Spezialisierung zu strecken oder anderenfalls den Studierenden bezogen auf das vierte Semester im Vorfeld klar zu kommunizieren, dass eine Vollzeitberufstätigkeit mit einem Vollzeitstudium nicht vereinbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Regelstudienzeit in der Spezialisierung HAM sollte gestreckt werden oder es sollte den Studierenden bezogen auf das vierte Semester im Vorfeld klar kommuniziert werden, dass eine Vollzeitberufstätigkeit mit einem Vollzeitstudium nicht vereinbar ist.
- Es sollten gemeinsame Lehrveranstaltungen über den gesamten Studienverlauf hinweg angeboten werden, um den interdisziplinären Austausch und den Zusammenhalt der Studierenden zu fördern – beispielsweise im Rahmen einer gemeinsamen Einführungswoche.
- Es sollte die Einführung einer Teilzeitvariante geprüft werden, um auch berufstätige Personen, Eltern mit Kindern sowie Ärztinnen und Ärzte besser anzusprechen und ihnen eine flexible Studienorganisation zu ermöglichen.

Studiengang 02

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten gemeinsame Lehrveranstaltungen über den gesamten Studienverlauf hinweg angeboten werden, um den interdisziplinären Austausch und den Zusammenhalt der Studierenden zu fördern – beispielsweise im Rahmen einer gemeinsamen Einführungswoche.
- Es sollte die Einführung einer Teilzeitvariante geprüft werden, um auch berufstätige Personen, Eltern mit Kindern sowie Ärztinnen und Ärzte besser anzusprechen und ihnen eine flexible Studienorganisation zu ermöglichen.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengang 02

Sachstand

Für den Masterstudiengang „Epidemiologie“ ergibt sich ein besonderer Profilspruch aus der Internationalität des Studiengangs. Etwa 75 % der Studierenden kommen aus dem mehrheitlich nicht-europäischen Ausland. Die sich daraus ergebende spezifische Zusammensetzung der Studierendengruppe ermöglicht den interkulturellen Austausch auf fachlicher sowie auf persönlicher Ebene. Der Mehrwert der konkreten Einbeziehung verschiedener Erfahrungswelten wurde u.a. während der COVID-19 Pandemie und den international variierenden Bekämpfungsmaßnahmen deutlich. Durch die Einbeziehung des Wissens von Studierenden in die Lehre bieten vor allem Fächer wie „Public Health Praxis und Forschung“ die Gelegenheit, Gesundheitssysteme unterschiedlicher Länder und Kontinente aus erster Hand kennenzulernen.

Darüber hinaus zeichnet sich der Studiengang durch einen analytisch-methodischen Schwerpunkt sowie eine besondere Forschungsausrichtung aus. Neben den Kursinhalten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule tragen das verpflichtende Forschungspraktikum im Umfang von 24 ECTS-Punkten und die sich daraus ergebende Einbindung in Forschungseinrichtungen zu diesem Profilspruch bei.

Der Studiengang wird auf Englisch unterrichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen hat der Studiengang einen klar erkennbaren internationalen Anspruch, der sich sowohl strukturell als auch inhaltlich im Curriculum und in der Organisation des Studiums widerspiegelt. Die zahlreichen internationalen Kooperationen, insbesondere mit Partnerinstitutionen im europäischen und außereuropäischen Ausland, eröffnen den Studierenden zudem vielfältige Möglichkeiten zu zusätzlichen Auslandserfahrungen, insbesondere während der Praxisphasen, auch in ihren eigenen Heimatländern.

Die Gutachter:innen stellen sich vor Ort die Frage, warum das ihrer Meinung nach attraktive Studiengangangebot mehrheitlich von Studierenden aus dem nicht-europäischen Ausland belegt wird, und weniger von Studierenden aus Europa. Nach Ansicht der Gutachter:innen sollte der Masterstudiengang „Epidemiologie“ mit einem scheinbar international guten Ruf gezielt Maßnahmen entwickeln, um seine Sichtbarkeit und Positionierung im nationalen sowie europäischen Hochschulraum zu stärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Masterstudiengang „Epidemiologie“ sollte eine stärkere Sichtbarkeit im nationalen und europäischen Raum anstreben.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird in beiden Masterstudiengängen durch verschiedene Maßnahmen und Mechanismen gewährleistet. Dies bezieht sich sowohl auf die Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den beiden Disziplinen als auch auf die Prozesse zur Aktualisierung der Lehre und der Modulbeschreibungen. Lernziele werden von den Modulverantwortlichen bei Bedarf unter Berücksichtigung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und methodischen Neuerungen angepasst sowie die entsprechenden Lerninhalte ergänzt.

In beiden Studiengängen werden die Curricula auf den regelmäßig stattfindenden Lehrkonferenzen vorgestellt, diskutiert und weiterentwickelt. Neue Module werden zunächst vom Prüfungsausschuss freigegeben. Die Freigabe von resultierenden Anpassungen in der Anlage 2 der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt schließlich über den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät. Die Informationen zu den Curricula werden regelmäßig auf den jeweiligen Internetseiten der Studiengänge aktualisiert. Eine entsprechende Anpassung der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt mit einer derzeitigen Vorlaufzeit von 1,5 Jahren durch die Rechtsabteilung der LMU.

Die Einbindung der Studiengänge in die Pettenkofer School of Public Health unterstützt den fachlichen und didaktischen Austausch im Netzwerk der beteiligten Institutionen und darüber hinaus. Die im Rahmen der Aktivitäten der Pettenkofer School of Public Health angebotenen Veranstaltungen unterstützen die fachliche und methodische Qualifizierung des Lehrkörpers beider Masterstudiengänge und stellen so die Weiterentwicklung der Lehre sicher. Die Pettenkofer School of Public Health ist ein institutionelles Mitglied der Association of Schools of Public Health in the European Region (ASPHER). Durch die Mitgliedschaft in ASPHER wird die Anbindung an internationale Entwicklungen im fachlichen und methodischen Bereich sichergestellt und der fachliche Diskurs auf internationaler Ebene unterstützt.

Der Masterstudiengang „Public Health“ ist institutionelles Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Public Health (DGPH). Durch die Einbindung der Studienkoordinatorin in die AG Lehre der DGPH erfolgt ein kontinuierlicher Austausch zu fachlichen und didaktischen Aspekten mit Koordinator:innen anderer Masterstudiengänge mit Schwerpunkt Public Health in Deutschland. Die AG Lehre bietet jedes Jahr ein Symposium mit wechselnden lehrdidaktischen Themen auf dem Kongress Armut und Gesundheit an. Hierdurch wird der fachliche, methodische sowie lehrdidaktische Diskurs auf nationaler Ebene unterstützt.

Durch den Besuch verschiedener nationaler und internationaler Kongresse der Studiengangskoordination und des Lehrkörpers beider Masterstudiengänge wird der fachliche und methoden-didaktische Austausch mit Kolleg:innen unterstützt. Lehrprojekte und Ergebnisse aus der Lehrforschung beider Masterstudiengänge werden regelmäßig auf nationalen und internationalen Kongressen vorgestellt und mit dem Fachpublikum diskutiert.

Die bereits oben erwähnten Lehrkonferenzen der beiden Masterstudiengänge dienen dem Austausch zwischen den Studiengangsverantwortlichen und dem Lehrkörper, den Lehrenden untereinander sowie zwischen Lehrenden und Studierenden. Durch die Lehrkonferenzen wird ein Diskurs über die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie die Aktualisierung der Lehrinhalte angestoßen, wobei auch methodische und lehrdidaktische Ansätze des Curriculums adressiert und ggf. Weiterentwicklungen angeregt werden. Im Rahmen der Lehrkonferenzen wurden sowohl neue Module (z.B. „Planetary Health“) als auch neue Unterrichtsformen (z.B. „Advanced Biometry“ als Flipped Classroom Konzept) angeregt.

Von der Studiengangskoordination sowie einem Mitglied des Lehrkörpers des Masterstudiengangs Epidemiologie wurde die AG Lehre Epidemiologie gegründet und in den

Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie (DGEpi), Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie (GMDS) und Deutsche Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention (DGSMP) verankert. Dadurch wird eine Anbindung an Expert:innen aus Forschung und Lehre ermöglicht, von der beide Studiengänge profitieren. Neben Besuchen von Fachtagungen organisiert die AG Lehre Epidemiologie regelmäßige Workshops.

Die AG Lehre Epidemiologie steuert wertvolle Beiträge zur Weiterentwicklung des Masterstudiengangs Epidemiologie bei. Sie untersuchte zum Beispiel den Bedarf an Forschungsmethoden bei den Studierenden und entwickelte das Konzept der „Research Skills“, das sich wie ein roter Faden über das gesamte Studium erstrecken soll und das bereits in Teilen in beide Studiengänge aufgenommen wurde. In ihren Anfängen wurde die AG Lehre Epidemiologie inhaltlich und finanziell durch das Lehre@LMU Programm der LMU und das Center for Leadership and People Management unterstützt. Schließlich hat die AG Lehre Epidemiologie in einem auf nationaler Ebene und mit den Fachgesellschaften abgestimmten Prozess einen Lernzielkatalog „Grundlagen der Epidemiologie“ entwickelt, dessen Inhalte in der Lehre der beiden Masterstudiengänge umgesetzt werden. Durch die Rekrutierung von Teilnehmenden ausländischer Studiengänge (z.B. Schweiz, Norwegen) erweiterte sich die AG Lehre Epidemiologie in den letzten Jahren zur internationalen „Teaching Alliance Epidemiology“. Mit Mitteln des Lehre@LMU-Programms wurde der Kurs „Qualitative Forschung in Public Health“ entwickelt. An der Entwicklung dieses blended learning Kurses waren Mitglieder des Lehrkörpers und ein Mitglied der Studiengangskoordination des Masterstudiengangs „Public Health“ sowie weitere Mitglieder der Medizinischen Fakultät der LMU beteiligt. Der Kurs ermöglicht es Studierenden, sich mit den Grundlagen der qualitativen Forschung vertieft vertraut zu machen. Außerdem entwickeln die Studierenden in einem eigenen Lehrprojekt eine qualitative Studie zu einem vorgegebenen Schwerpunktthema. Der Kurs ist damit ein sehr praxisnahes forschungsorientiertes Lehrangebot, das über die reine Vermittlung von Theorie weit hinausgeht.

Ein Mitglied der Studiengangskoordination und ein Mitglied des Lehrkörpers des Masterstudiengangs „Public Health“ sind Gründungsmitglieder des Netzwerkes Qualitative Forschung in Medizin und Public Health – qf-med (<https://qfmed.de/>) an der LMU München. Ziel des Netzwerkes ist es, die qualitative Forschung an der Medizinischen Fakultät der LMU auszubauen und eine Austauschplattform für Studierende, Dozierende und wissenschaftliche Mitarbeitende zu methodischen Aspekten qualitativer Forschung zu bieten. Die Arbeit des Netzwerkes fließt unmittelbar in die Lehre im Masterstudiengang „Public Health“ ein und unterstützt die Weiterentwicklung von Lehrinhalten und -formaten im Bereich der qualitativen Forschung. Der Schwerpunkt der bisherigen Aktivitäten des Netzwerkes lag auf der Entwicklung von Materialien für die Antragsstellung von qualitativen Studien bei der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der LMU München. Zwischenzeitlich hat das Netzwerk eine Vorlage für ein Studienprotokoll sowie eine entsprechende Handreichung entwickelt und mit den Mitgliedern der Ethikkommission abgestimmt. Diese Unterlagen werden in der Lehre im Masterstudiengang sowie bei der Umsetzung von Masterarbeiten verwendet. Aktuell werden von den Mitgliedern des Netzwerkes Empfehlungen für die Betreuung und Bewertung von Qualifizierungsarbeiten im Bereich der qualitativen Forschung erarbeitet. Nach Abschluss des Projektes sollen diese Handlungsempfehlungen die Betreuung und Bewertung von qualitativen Masterarbeiten unterstützen.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen kommen zu dem Ergebnis, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Masterstudiengängen „Public Health“ und „Epidemiologie“ der LMU München den aktuellen Standards entsprechen und fortlaufend weiterentwickelt werden. Die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Lernziele, Inhalte und Methoden orientiert sich am internationalen wissenschaftlichen Diskurs sowie an aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen. Dabei greifen systematisch etablierte interne Verfahren wie regelmäßige Lehrkonferenzen, hochschulinterne Qualitätssicherungsprozesse und fakultätsübergreifende Gremien ineinander.

Durch die Einbindung in national und international aktive Fachgesellschaften sowie durch die Beteiligung an Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften, etwa innerhalb der Pettenkofer School of Public Health oder der AG Lehre Epidemiologie, werden neue wissenschaftliche Impulse direkt in die curriculare Weiterentwicklung integriert. Der gezielte Austausch auf Kongressen sowie die Entwicklung innovativer Lehrprojekte und forschungsorientierter Module tragen zusätzlich zur Aktualität und Dynamik der Lehre bei.

Das Lehrangebot spiegelt nicht nur die gegenwärtigen wissenschaftlichen Standards wider, sondern leistet zugleich einen Beitrag zur methodischen, fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung im Bereich Public Health und Epidemiologie. Die Gutachter:innen würdigen insbesondere die konzeptionelle Verankerung neuer Themenfelder wie „Planetary Health“, die Integration innovativer Lehrformate (z. B. Flipped Classroom) sowie den Aufbau strukturierter Lehrangebote zur qualitativen Forschung. Auch die Verzahnung mit der Ethik-Lehre und das forschungsnahe Arbeiten im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten unterstreichen die hohe Aktualität und Anschlussfähigkeit der Studiengänge.

Insgesamt stellt die LMU München mit den genannten Maßnahmen sicher, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen kontinuierlich überprüft, an neue Erkenntnisse angepasst und auf hohem Niveau in die Lehre überführt werden. Zu dieser Einschätzung passt auch das vor Ort sehr engagiert und innovativ wahrgenommen Lehrendenteam. Im Gegensatz dazu bilden die formalen Unterlagen wie das Modulhandbuch und die Studien- und Prüfungsordnung teilweise nicht den aktuellen gelehrten Stand und die innovativen Ansätze in den beiden Studiengängen ab. Auf Nachfrage erläutern die Studiengangverantwortlichen, dass Änderungen in den offiziellen Dokumenten sehr aufwändige und langwierige Prozesse mit sich bringen. Nach Möglichkeit versucht man dies zu umgehen und ändert ggf. nur die intern verwendeten Modulbeschreibungen. Die Gutachter:innen können dies nachvollziehen, sie halten es aber für keine zufriedenstellende Lösung. Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung sollte ihrer Meinung nach auf eine sorgfältige Dokumentation von Weiterentwicklungen geachtet und sollten klare Prozesse für die systematische und regelmäßige Überarbeitung der Modulhandbücher etabliert werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung sollte auf eine sorgfältige Dokumentation geachtet werden. Klare Prozesse für die systematische und regelmäßige Überarbeitung der Modulhandbücher sollten etabliert werden.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung sollte auf eine sorgfältige Dokumentation geachtet werden. Klare Prozesse für die systematische und regelmäßige Überarbeitung der Modulhandbücher sollten etabliert werden.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Daten zur Qualität von Lehre und Studium gewinnt die LMU unter anderem aus der Befragung von Absolvent:innen. Dazu nimmt sie am Bayerischen Absolvent:innenpanel (BAP) und an den Bayerischen Absolvent:innenstudien (BAS) teil. Zudem werden flächendeckend interne Evaluationen zu Lehre und Studium durchgeführt, für die der Vizepräsident für den Bereich Studium Empfehlungen zur Verfügung stellt. Für die Evaluation der Lehre sind gemäß Bayerischem Hochschulinnovationsgesetz die Studiendekan:innen der Fakultäten verantwortlich.

Die Evaluation der Masterstudiengänge bezieht sich auf die vier Ebenen Studiengang, Modul, Teilmodul und Lehrveranstaltung und findet zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt. Die Evaluationen werden von der jeweiligen Studiengangskoordination erstellt und durchgeführt. Die Modul- und Teilmodulbewertungen umfassen Fragen zum Gesamtkonzept, zur Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen, zur Kommunikation der Lernziele, zum Lerneffekt, zum Niveau des Moduls oder Teilmoduls und zur Motivation zur Teilnahme. Offene Fragen bieten den Studierenden die Möglichkeit, Rückmeldung darüber zu geben, was ihnen besonders gut gefallen hat, was verbessert werden könnte und ob sie sich zu einzelnen Themen mehr Informationen gewünscht hätten. Im Rahmen der Modul- bzw. Teilmodulbewertung wird die Zufriedenheit mit der Lehre der einzelnen Dozierenden hinsichtlich Didaktik, Präsentation der Inhalte, Interaktion, Frage- und Diskussionsmöglichkeiten sowie Qualität der Lehrmaterialien und Vorlesungsunterlagen abgefragt. In einzelnen Modulen werden zusätzlich zur schriftlichen Evaluation auch mündliche Evaluationsrunden durchgeführt.

Die Evaluation des Moduls „Forschungspraktikum“ wird zudem über das Projektkolloquium sichergestellt. Die Masterstudiengänge unterliegen so, unter der Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen, einem kontinuierlichen Monitoring.

Im Masterstudiengang „Public Health“ wird EvaSys zur Evaluation der Lehre eingesetzt. Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt anonym über einen Link oder einen QR-Code. Im Masterstudiengang „Epidemiologie“ erfolgt die Evaluation online über die Lernplattform med.moodle. Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt anonym.

Die Studiengangskoordinationen leiten die Ergebnisberichte zur Evaluation der Module an die jeweiligen Modulverantwortlichen weiter. Die Modulverantwortlichen entscheiden, welche Informationen an die Dozierenden des jeweiligen Moduls weitergegeben werden.

Mit der Befragung von Absolvent:innen werden Informationen über die Zufriedenheit mit dem Studiengang insgesamt und mit einzelnen Aspekten wie Aufbau, Struktur und Dauer, zeitliche und inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, didaktische und fachliche Qualität der Lehre, fachliche Vertiefungsmöglichkeiten, Breite des Lehrangebots sowie Kontakt zu Dozierenden, Studiengangskoordinationen und Mitstudierenden erhoben. Darüber hinaus

werden die Absolvent:innen befragt, inwieweit sie bestimmte Kompetenzen im Studium erworben haben und ob bzw. wie sie diese in ihrem Berufsfeld nutzen.

Die Ergebnisse und Handlungsbedarfe, die sich aus allen Evaluationen ergeben, werden in den regelmäßig stattfindenden Lehrkonferenzen vorgestellt und zusammen mit dem Prüfungsausschuss der Studiengänge abgestimmt, um daraus Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten und die Weiterentwicklung der Studiengänge voranzutreiben. Zudem werden die Ergebnisse der Evaluation im Masterstudiengang „Public Health“ auf der Lernplattform Moodle veröffentlicht, um die Studierenden über die Ergebnisse zu informieren.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen kommen zu dem Ergebnis, dass die Medizinische Fakultät ein gut strukturiertes, umfassendes Qualitätsmanagementsystem etabliert hat, welches die rechtlichen Vorgaben aufgreift, aber auch an die Bedürfnisse der Fakultät angepasst ist, und dadurch auf Besonderheiten eingehen kann. Es wird offensichtlich, dass kontinuierliche Qualitätsentwicklung ein zentrales Thema in der Fakultät ist. In beiden Studiengängen werden umfassende Qualitätssicherungsmaßnahmen und -instrumente eingesetzt, die auf eine kontinuierliche Anpassung und Verbesserung der Studienqualität und des Prüfungswesens ausgerichtet sind. Erkenntnisse und Ergebnisse aus den internen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden aufgegriffen und liefern Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung. Maßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt. Für die Gutachter:innen ist eine grundsätzliche Bereitschaft zu Innovation, Weiterentwicklung und neuen curricularen Ansätzen im gesamten Studiengang erkennbar.

Die Studierenden berichteten jedoch, dass sie nicht umfassend über die Ergebnisse und die umgesetzten Maßnahmen informiert werden. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule Maßnahmen, die aus den quantitativen und qualitativen Evaluationen abgeleitet werden, nachvollziehbar zu dokumentieren und Studierenden systematisch zurückzuspiegeln.

Der Kontakt zu ehemaligen Absolvent:innen des Studiengangs erfolgt nach Aussage der Studierenden hauptsächlich über Tutorate. Strukturell organisierte Alumni-Programme sind ihnen nicht bekannt. Nach Ansicht der Gutachter:innen könnte die Alumni-Arbeit in Bezug auf die beiden Studiengänge künftig systematischer gestaltet werden, etwa durch strukturierte Netzwerke und regelmäßige Veranstaltungen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Maßnahmen, die aus den quantitativen und qualitativen Evaluationen abgeleitet werden, sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Ergebnisse der Evaluationen und der daraus abgeleiteten Maßnahmen sollten den Studierenden systematisch zurückgespiegelt werden.
- Die Alumni-Arbeit könnte künftig systematischer gestaltet werden, etwa durch strukturierte Netzwerke und regelmäßige Veranstaltungen.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Maßnahmen, die aus den quantitativen und qualitativen Evaluationen abgeleitet werden, sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Ergebnisse der Evaluationen und der daraus abgeleiteten Maßnahmen sollten den Studierenden systematisch zurückgespiegelt werden.
- Die Alumni-Arbeit könnte künftig systematischer gestaltet werden, etwa durch strukturierte Netzwerke und regelmäßige Veranstaltungen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die LMU verfolgt in ihrer Gesamtstrategie das zentrale Ziel der Anerkennung, Wertschätzung und Förderung von Gleichstellung, Diversität und Chancengleichheit. Diese Prinzipien sind fest in der Grundordnung verankert und werden durch konkrete Maßnahmen auf allen institutionellen Ebenen unterstützt. Mit dem „Gender Equality Plan 2022-2025“ setzt die LMU ihre langjährigen Bemühungen fort, Gleichstellung und Diversität als Querschnittsthema und als Organisations- und Führungsaufgabe der Universität hervorzuheben.

Ein wesentlicher Bestandteil des Diversity-Managements ist das Zentrale Diversity Management (ZDM), das die Umsetzung der Diversity-Strategie koordiniert und die Hochschule in Fragen zu Gleichstellung und Diversität berät. Die LMU ist durch die Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ sowie durch Auszeichnungen wie das „Total E-Quality Prädikat“ und den Ehrenpreis für Nachhaltigkeit anerkannt für ihr Engagement in diesem Bereich.

Die Universität setzt auf die Förderung von Diversity in verschiedenen Dimensionen wie „Familienfreundlichkeit“, „Inklusion und Teilhabe“, „Antidiskriminierung“ und „Kulturelle Vielfalt“. Sie beteiligt sich aktiv am Deutschen Diversity Tag und wurde für ihre Bemühungen um Barrierefreiheit von der Bayerischen Staatsregierung ausgezeichnet. Auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird unterstützt. Die LMU ist Mitglied im Programm „Erfolgsfaktor Familie“. Die Diversity-Website bietet einen umfassenden und strukturierten Überblick zu den Diversity-relevanten Aktivitäten und Maßnahmen sowie zu Service- und Beratungsstellen an der LMU.

Die Frauenbeauftragten der Universität und Fakultäten stehen für Themen zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zur Verfügung und bieten Beratung und Unterstützung an. Zudem beinhalten die Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge Schutzbestimmungen wie den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen. Unterstützung wird auch durch Beratungsstellen wie die Zentrale Studienberatung und den Beauftragten für Studierende mit Behinderungen angeboten.

Diese Maßnahmen und Strukturen tragen dazu bei, eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt zu fördern und die Chancengleichheit für alle Studierenden zu sichern.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen bewerten die institutionellen Maßnahmen der LMU zur Förderung von Gleichstellung, Diversität und Chancengleichheit insgesamt als überzeugend. Die Grundprinzipien sind hochschulweit fest verankert und werden durch konkrete Strategien – wie den „Gender Equality Plan 2022–2025“ – konsequent umgesetzt. Besonders hervorgehoben wird das Zentrale Diversity Management (ZDM), das sichtbar und koordiniert an der Umsetzung von Gleichstellungs- und Diversitätszielen arbeitet.

Die Vielzahl an Maßnahmen zur Familienfreundlichkeit, Barrierefreiheit und Antidiskriminierung sowie die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote werden als angemessen und beispielgebend bewertet. Die institutionellen Strukturen – einschließlich der Frauenbeauftragten auf zentraler und Fakultätsebene – gewährleisten, dass Themen wie Geschlechtergerechtigkeit kontinuierlich bearbeitet werden.

Auch im Hinblick auf die konkrete Umsetzung in den beiden begutachteten Studiengängen erkennen die Gutachter:innen gezielte Maßnahmen zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. So stehen beispielsweise am Standort Großhadern Kitas zur Verfügung, die eine Vereinbarkeit von Studium und Familie – insbesondere für Frauen mit Kindern – erleichtern. Zudem verfügt die Studiengangskommission nach eigenen Aussagen über einen finanziellen Topf zur Unterstützung in besonderen Fällen, was als flexible und bedarfsgerechte Maßnahme begrüßt wird. Die Studierenden vor Ort bestätigen dies.

Ebenfalls positiv bewertet werden die Berücksichtigung von Nachteilsausgleichen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Unterstützung über zentrale Beratungsstellen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Studiengang 01

Sachstand

Das Kriterium ist im vorgesehenen Sinn nicht einschlägig.

Studierende in der Spezialisierung HAM sind Studierende der LMU München und als solche immatrikuliert. Die Spezialisierung ist in der Studien- und Prüfungsordnung der LMU geregelt. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals liegen bei der LMU. Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Ärzte und Ärztinnen für den Masterstudiengang „Public Health“ mit Spezialisierung in Health Administration and Management (HAM) liegt in der Verantwortung des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und erfolgt über die Koordinatorin des Amtsarztlehrgangs am LGL. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den Vorgaben der LMU für den Masterstudiengang.

Im Masterstudiengang „Public Health“ wird das Teilmodul Umwelt und Gesundheit des Wahlpflichtmoduls „Prävention und Gesundheitsförderung“ (WP10) am LGL und damit an einer nicht-hochschulischen Einrichtung gelehrt. Die Studierenden in der Spezialisierung HAM nehmen darüber hinaus an zwei Wahlpflichtmodulen (WP 15, WP 16) teil, die ebenfalls am LGL durchgeführt werden. Alle drei Module werden von Brückenprofessor:innen an der LMU koordiniert und maßgeblich gestaltet. Die Qualitätssicherung wird über die Studiengangskoordination und den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs sichergestellt. Es findet eine standardmäßige Evaluation der Kurse statt. Dozierende des LGL nehmen an den Lehrkonferenzen des Masterstudiengangs teil. Eine Kooperationsvereinbarung mit dem LGL liegt vor.

Umfang und Art der Kooperation sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Kooperation mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Rahmen der Spezialisierung „Health Administration and Management (HAM)“ im Masterstudiengang „Public Health“ ein gelungenes Beispiel für die systematische Einbindung einer nicht hochschulischen Einrichtung in ein universitäres Studienangebot und bundesweit einzigartig. Die Kooperation ist durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt. Umfang und Art der Zusammenarbeit sind auf der Website der Hochschule transparent dargestellt. Der Kooperationsvertrag sollte allerdings im Rahmen des Reformprozesses aktualisiert werden und alle bereits gelebten unten stehenden Regelungen umfassen (vgl. Kriterium § 11).

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Verantwortung für Inhalt, Organisation, Prüfungsdurchführung, Anerkennung und Qualitätssicherung bei der LMU verbleibt. Die Auswahl geeigneter Bewerber:innen für die Spezialisierung HAM erfolgt in Abstimmung mit der LMU über die Brückenprofessor:innen durch das LGL. Die am LGL durchgeführten Module (WP10, WP15, WP16) werden ebenfalls von Brückenprofessor:innen der LMU verantwortet und in das reguläre Qualitätssicherungssystem der Universität eingebunden. Eine regelmäßige Evaluation dieser Lehrveranstaltungen findet statt.

Die enge Zusammenarbeit zeigt sich auch in der aktiven Einbindung der Dozierenden des LGL in die Lehrkonferenzen des Studiengangs. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Kooperation mit dem LGL sowohl inhaltlich als auch strukturell sehr gut in das Studienprogramm integriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die LMU hat den Akkreditierungsantrag für beide Studiengänge nach einer Akkreditierungslücke und umfassenden Anpassungen als Erstakkreditierung eingereicht. Auf Statistik und Evaluationsergebnisse wird von daher kein Bezug genommen. Die nächste umfassende Überarbeitung der beiden Konzepte ist 2026 geplant. Die inhaltlichen Weiterentwicklungen wurden bei der Begutachtung bereits thematisiert.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Landes Bayern (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen und Vertreter:innen der Berufspraxis
Dr. Pauline Grys, Universitätsklinikum Heidelberg
Prof. Dr. Dr. Michael Leitzmann, Universität Regensburg
Prof.in Dr. Christina Lill, Universität Münster
- b) Vertreter:in der Studierenden
Nora Josefine Paulke, Georg-August-Universität Göttingen

3.4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.01.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	28.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	15.07.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Kooperationspartner:innen, Frauenbeauftragte, Studiengangsleitungen, Lehrende, Studierende, Absolvent:innen.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw.

das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

